MICHAEL STRÖHMER

Landstädtisches Reichsbewusstsein im nordwestdeutschen Bischofsstaat

Eine historische Denkschrift des Brakeler Stadtrates zum zentralistischen Staatsausbau im Fürstbistum Paderborn aus dem Jahr 1755

Bei dem im Folgenden zu würdigenden Quellenfund handelt es sich um den Entwurf eines politisch recht brisanten Memorandums, dessen Verfasser und Adressat namentlich nicht genannt werden und deshalb zunächst anonym bleiben. Das zehn Blatt im Quartformat umfassende Schriftstück ist an durchaus prominenter Stelle im Brakeler Stadtarchiv in einer Mappe mit Abschriften von städtischen Privilegien[1] zu finden, die im Zuge der zahlreichen juristischen Auseinandersetzungen mit dem Landesherrn angefertigt worden sein dürften. Umso überraschender ist es daher, dass die Regional- und Lokalforschung von dieser Denkschrift bisher, wenn überhaupt, nur am Rande Kenntnis genommen hat.[2] Dies dürfte nicht zuletzt dem Umstand geschuldet sein, dass die bemerkenswert selbstbewussten Ausführungen des Rates zur historisch gewachsenen Legitimität seiner Gerichtsbarkeit weder signiert noch datiert sind. Die Aussagen des Memorandums entziehen sich folglich einer raschen Zuordnung in den allgemeinen Kontext der Brakeler Stadtgeschichte. Dabei kann man das Papier als eine Art kollektives Ego-Dokument lesen, dessen Zeilen dem heutigen Betrachter aufschlussreiche Einblicke in die Doppelnatur der politischen Selbstwahrnehmung einer kleinstädtischen Ratselite gewähren, die in einem geistlichen Staat Nordwestdeutschlands beheimatet war. Denn Bürgermeister und Rat verstanden sich sowohl als territorialer Landstand und zugleich – quasi mit gewendetem Weitblick Richtung Wien und Wetzlar – als Führungsspitze einer Kommune von mittelbaren Reichsuntertanen, die innerhalb der Grenzen des Hochstifts Paderborn lebten. Dessen innerer Staatsausbau wurde Mitte des 18. Jahrhunderts auch auf dem Feld der landesherrlichen Justizverwaltung spürbar forciert. Der ideelle Anstoß hierfür ist in dem klassisch-absolutistischen Leitmotiv einer vom Fürsten initialisierten Zentralisierungspolitik zu suchen, die von dessen Justizbehörden gegenüber den zahlreichen partikularen „Untergerichten" des Stiftadels, der Klosterherrschaften und Städte in Angriff genommen wurde.

Dass es sich bei der Verteidigung der althergebrachten Zivilgerichtsbarkeit der Landstadt Brakel aus Sicht ihrer Führung um ein sehr hohes und äußerst symbolträchtiges Gut der politischen Selbstverortung handelte, wird in der Denkschrift immer wieder betont: Ganz bewusst werden die Begriffe „gerechtsamben

1 Stadtarchiv Brakel, A 3, Bl. 6r-16v.

2 Lediglich Ruprecht *Ewald* scheint sie genutzt zu haben, als er seine Ausführungen zur Geschichte der Brakeler Rolandsäule in der bis heute unverzichtbaren Stadtgeschichte von 1925 niederschrieb. Kursorisch bemerkt er, dass man während „des Kampfes der Stadt um die alten städtischen Freiheiten und Rechte" die Rolandsäule zum „Symbol der früheren Stadtherrlichkeit und eigenen Gerichtsbarkeit" machte. *Ders.*, Geschichte der Stadt Brakel mit einer Wanderung durch das Amt Brakel, Brakel 1925, S. 159.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 156, 2006 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

und ansehen" vom Verfasser in einem Atemzug genannt und geradezu als Synonym aufgefasst. Der Besitz jener aus heutiger Sicht als sehr umfassend erscheinenden Ziviljurisdiktion, deren Inhaber neben der Kompetenz für juristische Konfliktlösungen im engeren Sinne auch eine weitreichende Disziplinargewalt gegenüber ihren Gemeindemitgliedern für sich in Anspruch nahmen, konstituierte im besonderen Maße die herausragende Position Brakels als Nummer drei der vier „Hauptstädte" des Hochstifts Paderborn.[3] Darüber hinaus verkörperte die Ausübung des erstinstanzlichen Richteramtes, also konkret der erste und alleinige herrschaftliche Zugriff des Magistrats auf die Stadtbewohner, ein Statussymbol erster Ordnung – ein Umstand, der weiter unten noch ausführlicher zu erläutern sein wird.

Legt bereits der paläographische Befund nahe, dass das Memorandum irgendwann im 18. Jahrhundert verfasst worden ist, so weist ein Nebensatz des Verfassers im letzten Drittel seiner Ausführungen auf das exakte Jahr der Niederschrift hin: Als Beleg für seine Ausführungen führt er ein landesherrliches Kommissionsdekret der Paderborner Regierungskanzlei an, das „a[nn]o 1654 von hochfl. Paderb. Regierung vor 101 jahren [...]"[4] an die Stadt ergangen war. Hieraus ergibt sich nicht allein eine relativ genaue Datierung der Denkschrift auf das Jahr 1755, sondern ebenso ein Hinweis auf die Person des Verfassers, welche sehr wahrscheinlich in den damaligen Bürgermeister Friedrich Wächter zu finden ist. Ohne bereits an dieser Stelle weiter ins Detail gehen zu müssen, bekleidete Wächter im besagten Jahr den Posten des regierenden Konsuls im Brakeler Stadtrat.[5] Darüber hinaus gilt er in der Lokalforschung als ein markanter politischer Kopf, der im 18. Jahrhundert aus den Reihen der Ratsherren herausragte.[6] Gestützt wird die Verfasserschaft Wächters zudem durch einen Handschriften- und Stilvergleich des Textes mit älteren und jüngeren Autographen des Bürgermeisters und früheren Stadtsekretärs, deren Urheberschaft und Datierung in der städtischen Überlieferung eindeutig belegt sind.[7]

Somit tritt uns in den scheinbar korporativen Ausführungen des Brakeler Magistrats, der sich als geistiger Eigentümer der Denkschrift und offiziell verantwortliche Rechtsperson gegenüber dem Landesherrn als Adressaten zu erkennen gibt, auch immer der Spiritus Rector Friedrich Wächter entgegen. Auch wenn sich die Persönlichkeit Wächters aufgrund der Überlieferungslücken bisher lediglich in sehr groben Zügen umreißen lässt, so sind doch für eine kritische Wer-

3 Die Herausbildung der vier Paderborner „Hauptstädte" Paderborn, Warburg, Brakel und Borgentreich ging aus einer faktischen Sedisvakanz hervor, die durch den Schlaganfall Fürstbischofs Simon III. (reg. 1463-98) 1491 eingetreten war. Zu dem landständischen Regierungsrat, der zeitweise die Verwaltung des Hochstifts übernahm, wurden neben vier Domkapitularen und sechs Ritterschaftsvertretern auch die vier Bürgermeister obiger Landstädte berufen. Vgl. Friedrich *Jacobs*, Die Paderborner Landstände im 17. und 18. Jahrhundert. Ein Beitrag zur Verfassungsgeschichte des Hochstifts Paderborn, in: WZ 93, 1937, S. 42-112; hier S. 54.

4 StadtA Brakel, A 3, Bl. 14v.

5 Vgl. u. a. landesherrliche Konfirmation der Ratswahl vom 6. Okt. 1755 im Senatsprotokoll, StadtA Brakel, A 1352, Bl. 85v.

6 Vgl. den kurzen biografischen Abriss zu Friedrich Wächter bei Arnold *Beuke*, 1748 – Ein Jahr in der Stadt Brakel (Brakeler Schriftenreihe, Heft 16), Brakel 1999, S. 36ff.

7 Als ältere Vergleichsprobe Wächters eigenhändige Abschrift des städtischen Kämmereiregisters für das Rechnungsjahr 1741/42 (Kämmerer Leonard Wilhelm Scheven) als amtierender Stadtsekretär, StadtA Brakel, A 192, S. 113. Als jüngeren Beleg für die Hand des Bürgermeisters dessen signierter und datierter Brief, den er am 24. Mai 1763 vom Paderborner Landtag an ein Brakeler Magistratsmitglied geschickt hat. StadtA Brakel, A 1472, Bl. 15r-15v.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 156, 2006 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

tung der Argumentation seine persönlichen Ambitionen und sein individuelles Geschichtsverständnis immer mitzudenken. Denn gerade die tiefen Einblicke in Letzteres offenbaren dem heutigen Leser, in welchem evident hohen Maße die politische Identität einer stadtbürgerlichen Elite von ihrer Fähigkeit abhing, ein kollektives Geschichtsbewusstsein zu besitzen. Erst auf dessen Boden konnten Autonomiestreben und Reichsbewusstsein einer kleinstädtischen Bürgergemeinde gedeihen, welche deren Selbstverständnis als Paderborner Stiftsuntertanen definierten. Es stellt sich bei der Interpretation der vorliegenden Quelle also nicht zuletzt die Frage nach dem tatsächlichen Erfolg einer mentalen – und nicht nur rein formalrechtlichen – Integration der Brakeler Stadtbevölkerung in den Untertanenverband des Bischofsstaates. Hängt doch von der Beantwortung dieser Frage nicht zuletzt das historische Urteil über die Effektivität einer staatlichen Zentralisierungspolitik ab, die vom Bischof und seinen Beamten getragen wurde. Einen ersten Eindruck von der relativen Enge des politischen Spielraums und den Konflikten, die alle Versuche zur Durchsetzung absolutistischer Herrschaftsideale im geistlichen Ständestaat heraufbeschwören mussten, vermittelt die Denkschrift auf prägnante Weise.

I. Die Denkschrift: Inhalt und Argumentation

Die historiographische Beweisführung, die den Kern der Denkschrift bildet, ist chronologisch aufgebaut und in einzelne Sinnabschnitte unterteilt. Der Verfasser hat jedoch auf die Verwendung von Zwischenüberschriften verzichtet. Zur leichteren Erschließung des Inhalts lässt sich folgendes Gliederungsschema an den Originaltext legen:

1. *Einleitung* [Bl. 6r-6v]

2. *Erste historische Abhandlung zum „vorzeithigen Zustand" Brakels: Die mittelalterlichen Ursprünge der städtischen Gerichtsautonomie*
2.1 Die Brakeler Rolandsäule als steinernes Symbol für die kaiserliche Privilegierung durch Karl den Großen und dessen Nachfolger [Bl. 6v-8r]
2.2 Die Anerkennung der städtischen Gerichtsautonomie im Spiegel der bischöflichen Beurkundungspraxis des 13. und 14. Jahrhunderts [Bl. 8r-12r]
2.3 Die Behauptung der Reichsunmittelbarkeit Brakels im 15. und 16. Jahrhundert [Bl. 12r-14v]

3. Zweite historische Abhandlung zum „jüngeren Zustand" Brakels nach dem Dreißigjährigen Krieg: Die „geretteten" Jurisdiktionsrechte im frühneuzeitlichen Bischofsstaat
3.1 Die unangefochtene Gerichtspraxis des Brakeler Rates zwischen 1654 und 1730 [Bl. 14v-16r]
3.2 Gegenwärtige Ausübung der Ziviljurisdiktion seit 1743 [Bl. 16r-16v]

4. Fazit [Bl. 16v]

[1.] Als Ausgangspunkt für seine historische Studie wählt der Verfasser gleich zu Beginn seiner Ausführungen ein Zitat des Jesuitenpaters und französischen Kirchenhistorikers Louis Maimbourg (1610-86), das als Grundton in Moll den Verlust der ehemaligen Bedeutung der Stadt im Hochstift Paderborn beklagt:

Quelle: Westfälische Zeitschrift 156, 2006 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

„Waß der berühmte Maimbourg seiner Historie de la Decadance de l'Empire zum Sinnbild mit der Zuschrifft: Magni Nominis umbra: vorgesetzet hat, solches lasset sich bey dem kaum die trummeren ihres Rolandts und vorherigen Vorzugen nuhnmero rettenden Stadt Brakell volkommen schicklich anwenden."

Über das momentane Schattendasein seiner „uhralten" und ehemals „ansehentligsten" Heimatstadt Brakel kann sich der Verfasser lediglich damit hinwegtrösten, dass er auf die „glückseeligkeiten" verweist, die „bekandter maßen allen unter dem Krumbstab sich neigenden unterthanen ... durch des himmels sonderbahre fügung" widerfahren seien. Mit dieser einleitenden Verbeugung vor dem regierenden Landesherrn Clemens August v. Bayern (reg. 1719-61) war der schuldigen Devotion vor der sakralen Legitimität des Fürstbischofs und den dem Land gewährten Vergünstigungen[8] jedoch bereits Genüge getan. Denn sogleich hebt die Klage über die zahlreichen Anfechtungen an, die die Stadt in der jüngeren Vergangenheit von Seiten landesherrlicher Justizbeamter zu erleiden gehabt habe. Dabei beschwert sich der Brakeler Rat keineswegs über die Verletzung seiner städtischen Gerichtsrechte, die von persönlichen Eingriffen des Landesvaters oder „hochst deroselben engster" Landesbehörden (Geheimer Rat, Hofgerichte, Hofkammer usw.) herrührten, die in der Hauptstadt Paderborn und der benachbarten Residenz Schloss Neuhaus angesiedelt waren.[9] Vielmehr tritt die in bedrückender Nähe zu Brakel liegende Mittelbehörde mit ihren Lokalbeamten in den Fokus der Kritik. Denn diese übten konkurrierend zum Rat die niedere Jurisdiktion im Brakeler Stadtgerichtsbezirk aus. Dabei werde die allein dem Landesherrn zustehende „obergerichtbahrkeit", also das Recht des Fürsten, als oberster Richter seines Territoriums Kapitalverbrechen aufzuklären und abzuurteilen,[10] von der Stadt „ohngekränkt" und im vollen Umfang akzeptiert. Verursacher der städtischen Gravamina war also nicht etwa die landesherrliche Verwaltungselite, von deren Spitzenbeamten man doch eigentlich erwarten durfte, dass sie an maßgeblichen Stellen des Hofes und der Landesbehörden den „absolutistischen" Zentralisierungsprozess im Justizwesen vorantrieben, son-

8 Zu den signifikanten Entlastungen der Bevölkerung in geistlichen Staaten zählt Peter *Herrsche* die relativ geringen Militärlasten und fehlenden Zwangsrekrutierungen, die sich in einer „vergleichsweise milden Besteuerung" und der weitgehenden Verschonung der männlichen Bevölkerungsanteile vor dem Militärdienst niedergeschlagen habe. Hinzu trat die große Anzahl an arbeitsfreien Feiertagen, die von der katholischen Bevölkerung „als Geschenk des Himmels" und als willkommene „Ausbruchsmöglichkeiten aus dem Alltagsleben" geschätzt worden sei. *Ders.*, Intendierte Rückständigkeit: Zur Charakteristik des Geistlichen Staates im Alten Reich, in: Georg *Schmidt* (Hg.), Stände und Gesellschaft im Alten Reich (Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz, Beiheft 29), Wiesbaden 1989, S. 136-149; hier S. 140f.

9 Grundzüge zur Entwicklungsgeschichte der Paderborner Zentralbehörden im 16. und 17. Jahrhundert bei Jürgen *Lotterer*, Gegenreformation als Kampf um die Landesherrschaft. Studien zur territorialen Entwicklung des Hochstifts Paderborn im Zeitalter Dietrichs von Fürstenberg (1585-1618) (Studien und Quellen zur westfälischen Geschichte, Bd. 42), Paderborn 2003, S. 55-74. Zum Zustand des Behördenaufbaus im 18. Jahrhundert vgl. Joseph *Böhmer*, Das Geheime Ratskollegium, die oberste Landesbehörde des Hochstifts Paderborn 1723-1802. Ein Beitrag zur Verwaltungsgeschichte des Fürstbistums, Hildesheim 1910, zugl. Diss. phil. Münster.

10 Zur spezifischen Wahrnehmung von Hochgerichtsrechten durch die geistlichen Fürsten Nordwestdeutschlands vgl. Michael *Ströhmer*, Mit Schwert und Krummstab. Einige Forschungsansätze und Thesen zum Jurisdiktionsstil in geistlichen Staatswesen zwischen Tridentinum und Säkularisation, in: Bettina *Braun* / Frank *Göttmann* / Michael *Ströhmer* (Hg.), Geistliche Staaten im Nordwesten des Alten Reiches. Forschungen zum Problem frühmoderner Staatlichkeit (Paderborner Beiträge zur Geschichte, Bd. 13), Köln 2003, S. 195-217.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 156, 2006 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

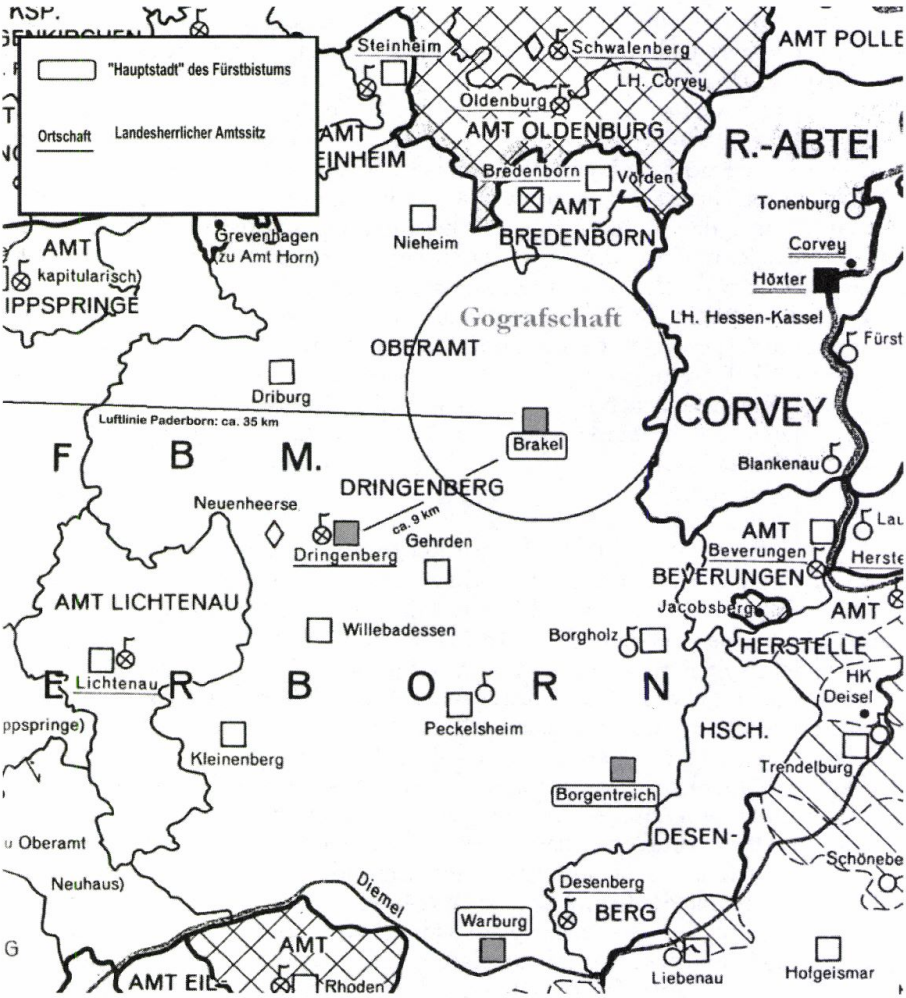

Abb. 1: Lage der Grafschaft Brakel im Oberamt Dringenberg, Fürstbistum Paderborn, 18. Jahrhundert (Ausschnitt aus: Geschichtlicher Handatlas von Westfalen, Münster 1975, Bl. 2)

dern die nachgeordneten Beamten des Oberamtes Dringenberg und des Gograviats Brakel[11], in dessen Verwaltungsbezirk die bedrängte Stadt lag.

Die Rentmeister Kersting und Weber sowie der Gograf Daltrup hätten, so der Rat, in Unkenntnis der ehrwürdigen Vergangenheit Brakels als ehemals freier

11 Zur Grafschaft Brakel gehörten nach Heinrich *Schoppmeyer* neben der städtischen Feldflur bis 1803 insgesamt zehn Ortschaften mit ihren Feldfluren: Herste, Istrup, Riesel, Rheder, Erkeln, Beller, Hembsen, Bökendorf, Altenbergen und Bellersen. Der Amtsbezirk des Brakeler Grafen erstreckte sich somit in einem Radius von fünf bis sechs Kilometern um die Stadt. *Ders.*, Brakel 836-1803. Geschichte und Struktur, in: Stadt Brakel (Hg.), Brakel 829-1129-1979, Festschrift zum Stadtjubiläum, Höxter 1979, S. 113. Leicht abweichende Angaben zum Distrikt bei *Ewald*, Geschichte (wie Anm. 2), S. 161.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 156, 2006 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Reichsstadt die von ihren eigenen vorgesetzten Stellen „ohnbedencklich anerkandte" Zivilgerichtsbarkeit in erster Instanz vielfach „angefeindet missgönnet und bestritten". Damit jedoch der Landesherr nicht selbst durch dieses ignorante Verhalten seiner Untergebenen geschädigt werde, weil mit dem Ansehensverlust „seiner" Stadt Brakel zugleich auch das „große lustre" des gesamten Hochstifts Paderborn verkleinert werde, habe „Magistratus ... den endschluß gefaßet", zur Belehrung der landesherrlichen Justizbeamten einen „schriftlichen endwurff" über das altehrwürdige Herkommen der städtischen Gerichtsrechte zu verfassen. Zum einen wolle man damit vermeiden, dass Brakel auf jurisdiktioneller Ebene faktisch mit den benachbarten „kleinen feldt Städten" egalisiert und von den fürstlichen Lokalbeamten als „schlechte Municipal Stadt" in einen Topf mit diesen geworfen werde. Zum anderen sei die Niederschrift historischer Fakten und Erläuterungen für die Zukunftssicherung der Stadt unverzichtbar. Dies umso mehr, weil sich im städtischen Archiv „nach so vielen Verherungen, Plünderungen und Kriegsflammen" nur noch „wenige Nachrichten" über die Herkunft der städtischen Gerechtsame befänden, die „der Vergessenheit" entrissen werden konnten.

[2.1] Als Kronzeugen für das hohe Alter der Stadt und deren Privilegierung durch die karolingischen und ottonischen Kaiser mit Jurisdiktionsrechten ruft der Brakeler Rat „die noch würcklich auff den Stadt=marckt prangende Rolandt säule" als „immeredende[n] Zeuge[n]" auf. Obwohl die Namensgebung „Roland" nicht zweifelsfrei von des „Caroli Magni schwester Söhn" herzuleiten sei, so gelte es doch in der rechtshistorischen Literatur als gesichert, dass „sonderlich im Elften Seculo" die ansehnlichsten Reichsstädte diese Statuen „zum Zeichen der Ihnen zustehenden Kayserl. Freyheit auch ober= und Peinlichen gerichtsbahrkeit sive jurisdictionis cum mixto et mero Imperio"[12] errichten ließen. In einem kurzen etymologischen Exkurs – ein Beweismittel, dessen Überzeugungskraft der Verfasser offenbar schätzte und deshalb noch mehrfach anwandte – ringt er dem umstrittenen Rolandsbegriff eine Definition ab, die auch auf wortgeschichtlicher Ebene die Gerichtsautonomie Brakels untermauere: Denn nach der „alten teu[t]schen Sprache" sei „Roland" als ein Kompositum aus den beiden Begriffen „Rügen und Bandt, quod accusare et judicare denotat", was anzeigen und richten bezeichne, aufzufassen. Als kaiserliche Gerichtssäule eindeutig identifiziert, die „noch würcklich ... mit dem schwerd und Reichsadler" versehen sei, kennzeichne sie den Brakeler Marktplatz als „forum publicum ... seu Malleum publicum", als öffentlichen Gerichtsplatz der mittelalterlichen Bürgergemeinde. Dabei markierten Markt und Säule den Mittelpunkt eines größeren städtischen „weichbild"-Bezirkes, dessen Grenze sich auch gegenwärtig noch – also im Jahr 1755 – jenseits des Brakeler Mauerrings erstrecke und das stadtnahe Garten- und Wiesenland der Feldmark mit einschlösse. Dieser Punkt wird von Seiten der Stadt besonders deshalb betont, weil die Grenze zwischen dem städtischen und landesherrlichen Jurisdiktionsdistrikt im Bereich der Feldmark, deren Integrität der Brakeler Gograf zu wahren hatte, bisher noch nicht verbindlich bestimmt werden konnte. Ein Zustand, der trotz einiger Anläufe von Seiten der Paderborner Zentralbehörden bis zum Ende des 18. Jahrhunderts anhielt.

12 Gemeint ist der umfassende Charakter der städtischen Privilegienverleihung, die sowohl die „gemischte", d. h. Zivil- und niedere Strafgerichtsbarkeit, als auch die hohe Kriminaljurisdiktion beinhaltet.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 156, 2006 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Als Fazit aus den historischen Betrachtungen über die Rolandsäule lässt der Rat den Leser der Denkschrift wissen, dass die Stadtgemeinde seit ihrer kaiserlichen Privilegierung, für deren Vollzug ja vor aller Augen sichtbar das Monument mit den kaiserlichen Insignien stehe, ein autonomer Gerichtsstand gewesen sei und die Stadt „mithin Ihre eigenen Richters gesetzet habe". Hieraus folge, dass Brakel bis in die 1520er Jahre hinein für mehrere Jahrhunderte „von eigener wilkühr regiret" worden sei und deshalb „von den absoluten Befelch des Bischoffen [...] nicht abgehangen habe". Die Stadt habe also spätestens seit dem elften Jahrhundert den Status einer freien Reichsstadt erlangt und sei infolge dessen allein „dem Kayser und Reich ohnmittelbahr unterworffen" gewesen.

[2.2] Diesen Sonderstatus Brakels unter den Paderborner Landstädten hätten die „zeithigen fürsten und Bischoffen zu Paderborn" bis zu Beginn des 16. Jahrhunderts respektiert und in den „altesten Documenta" bestätigt. So führt der Verfasser dem Leser anhand von vier Urkundentexten aus den Jahren 1289[13], 1310[14], 1321[15] und 1322[16] exemplarisch vor, dass die regierenden Bischöfe während des 13. und 14. Jahrhunderts mit der Stadt mehrere „Vereinbahrungen, Verträge und Bundnüssen" geschlossen haben. Aus dem Wortlaut dieser Urkunden gehe die mittelalterliche Gerichtsautonomie Brakels unzweifelhaft hervor. Die Argumentation der Stadt konzentriert sich dabei auf drei Punkte: Erstens beweise die ausdrückliche Erwähnung von „judices civitatis" und „consules" in den Urkundentexten, die von bischöflichen Kanzlisten formuliert worden waren, zunächst einmal die bloße Existenz eines Stadtgerichts in Brakel. Zweitens bezeichne der Bischof die Einwohner der Stadt mit Bedacht als „Burgenses id est Burgmänner" und bestätige somit den besonderen Rechtsstatus der Brakeler Gemeinde. Zum Dritten übten nach Aussage der modernen Fachliteratur jene „Judices in Municipio bey alten Zeithen" generell das ganze Spektrum an Gerichtsrechten des Ober- und Niedergerichts aus.

Eine indirekte Bestätigung für die Existenz eines ehemals vom Landesherrn autonomen Gerichtsbezirks erblickt der Verfasser auch in dem Tonfall, den der Bischof bei der Formulierung der Urkunden gegenüber der Stadt anschlagen ließ. Deuteten die moderaten Töne doch insgesamt auf eine annähernd gleichberechtigte Stellung der beiden Vertragsparteien hin. So hätten die zitierten Paderborner Bischöfe Otto v. Rietberg (1289, reg. 1277-1307), Dietrich II. (1310, reg. 1310-21) und Bernhard V. (1321/22, reg. 1321-41) im Wortlaut ihrer Urkunden dem Brakeler Rat bewusst nicht „auff Obrigkeitliche arth" etwas befehlen wollen, sondern hätten vielmehr die alten Stadtrichter, Bürgermeister und Burgmänner „bundtnußweise tractirt". Diese Konzilianz wäre von den Bischöfen nicht aufgebracht worden, wenn es sich bei den städtischen Amtsträgern lediglich um landesherrliche „Richtere und Officiales" gehandelt hätte. Denn mit diesen hätte der Landesherr „qua Partibus kein Bund geschlossen, sonderen Ihnen qua Sub-

13 Vgl. Originalwortlaut nach Nr. 2035 (25. Sep. 1289), in: Westfälisches Urkundenbuch, Bd. 4, Münster 1874 (ND Osnabrück 1973), S. 940.

14 Vgl. Originalwortlaut des Urkundentextes nach Nr. 841 (3. Dez. 1310), in: WUB, Bd. 9, Lfg. 1, Münster 1972, S. 399.

15 Vgl. Originalwortlaut nach Nr. 2032 (9. Nov. 1321), in: Ebd., Lfg. 4, S. 978f.

16 Vgl. Originalwortlaut (?) nach Nr. 2196 (18. Okt. 1322), in: Ebd., Lfg. 4, S. 1058.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 156, 2006 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

ditis suis [= als seinen Untertanen] befohlen". Auch beweise das „eingeständtnuss" des Bischofs Dietrich in seinem Bündnisvertrag von 1310 unmissverständlich, dass die zu leistenden Kriegsdienste der Stadt Brakel bewusst mit den Begriffen „favor" [= Gunst] und „dilectio" [= Verehrung] umschrieben wurden – Termini, die darauf hindeuten würden, dass der Bischof die Brakeler Stadtbewohner „für seine simple unterthanen nicht halte, weilen sonst die nach seinem willen bezeugte fidelitas [= Treue] et subjectio [= Unterwerfung] kein favor et Dilectio, sonderen ein Debitum absolutum [= völlige Schuldigkeit]" dem Landesherrn gegenüber gewesen wäre.

Eine weitere Stütze für diese Gleichstellungsthese, nach der Stadt und Bischof noch im Spätmittelalter auf Augenhöhe miteinander verhandelt hätten, findet der Verfasser in der Bezeichnung der Brakeler Einwohnerschaft als „burgenses". Diese Burgmänner seien, so bestätige es wiederum die einschlägige Literatur, ehemals „Nobiliores Viri et liberiores", adelige Männer und Freie, gewesen, die sich in einer Art genossenschaftlichem Verband selbstständig in einer Burg „oder Burgstadt versamblet" hätten. Im Rahmen ihrer Ortsherrschaft hätten diese Burgmannschaften nicht nur „sich selbst ihre freyheit und gerechtigkeiten" verteidigt, sondern darüber hinaus auch Reichsaufgaben wahrgenommen. So hätten burgmännische Aufgebote etwa im Namen „Römischer Kaysern gewalt" die Außengrenzen von Reichsterritorien und Reichsstraßen gegen „einkommende frömbde Nationen und Völcker" zu verteidigen gehabt. Aufgrund ihrer militärischen Schlagkraft seien sie deshalb gesuchte Bündnispartner der angrenzenden Reichsfürsten und -grafen gewesen. Für die innere Friedenssicherung ihrer Lokalherrschaft hätten die Burgmänner immer ihren eigenen Richter berufen, weshalb sie „den adel gleich geachtet [worden seien], weil sie auß freyen Leuthen bestunden". Erst mit dem „abfall der kayserl. Gewalt" und der gleichzeitigen Zunahme der fürstbischöflichen und reichsgräflichen „hoheith" seien die Burgmänner von den Reichsständen zunehmend mit „ungleichen augen" angesehen worden und sukzessive in deren Abhängigkeit geraten. Diese historische Entwicklung im westfälischen Raum sei auch für Brakel zu konstatieren: Aus den ehemals gleichberechtigten Bündnispartnern der „Burgenses Braculenses" seien im Laufe der Zeit „Principum Burgenses", fürstliche Burgmänner, geworden, die sich unter den „schutz" des Fürsten hätten stellen müssen. Hierbei hätten sie jedoch ihre alten kaiserlichen Vorrechte nicht eingebüßt. Deshalb betont der Verfasser zum Abschluss seines etymologischen Exkurses noch einmal ausdrücklich den Primat des älteren Kaiserrechts, dessen Verbindlichkeit grundsätzlich vor dem jüngeren Fürstenrecht zu gelten habe:

> „Die mehrgeruhrte Stadt Brakell hat also in alten Zeithen Ihr Stadtrecht, freyheit, und Pein= auch weldtliche bürgerliche gerichtbahrkeit ohnmittelbahr, ehe sie einen fürsten zum Landesherren erkennet, von sich hergebracht [...]."

[2.3] Um den ehemaligen Reichsstadtstatus Brakels weiter zu untermauern, führt der Verfasser dem Landesherrn mehrere Zitate vor, die einschlägigen Werken der Reichspublizistik des 17. und 18. Jahrhunderts entnommen sind: Die Stadt sei „in allen alten Reichs Matriculen unter die freye und Reichs Städte geschrieben" worden. Mit sechs Einzelnachweisen aus den Jahren 1431, 1467, 1489, 1491, 1507 und 1521 belegt der Rat seine herausragende Stellung in der

Quelle: Westfälische Zeitschrift 156, 2006 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Paderborner Landesverfassung für das 15. und beginnende 16. Jahrhundert. Erst die Wormser Reichsmatrikel von 1521 enthalte die „Remarque", dass Brakel vom Paderborner Bischof Erich v. Braunschweig-Grubenhagen (reg. 1509-32) als selbstständiger Reichsstand „eximirt" worden sei und die Stadt ihre Reichskontributionen fortan über den Fürstbischof als den von ihr anerkannten Oberherrn abführen werde. Bei diesem Schritt in die Landstandschaft habe es sich jedoch keineswegs um einen Akt der Unterwerfung gehandelt. So sei die Exemtion Brakels durch den Bischof durchaus „mit willen" der Stadt geschehen. Denn gleichzeitig mit der Aufnahme Brakels unter die „huldreiche mehr Vatterliche alß herschende bischofliche Regierung" sei die Unveräußerlichkeit der alten städtischen Gerechtsame vereinbart worden. Dies beweise nicht zuletzt die bis in die Gegenwart geübte Praxis, dass „der Stadt von allen zeithigen Bischofen gleich bey anbegin der Regierung die alte Vorzuge herkommen und Consuetudines bestättiget und belassen werden". Lediglich der „Kayserl. Fiscus" habe sich mit dem Ausscheiden Brakels aus der Reichsunmittelbarkeit nicht abfinden wollen. Deshalb habe der Fiskal als Chefankläger des Reiches in der Regierungszeit König Ferdinands I. dem damaligen Fürstbischof Hermann v. Wied (reg. 1532-47) einen langwidrigen Prozess vor dem Reichskammergericht „angehalßet". Dieser Rechtsstreit um Brakels Stellung im Reich sei, wie der historischen Literatur als sicher zu entnehmen sei, bis auf den heutigen Tag „beym Kayserl. Reichsgericht noch würcklich ohnaußgemacht anhangig".

Mit diesem Hinweis auf den reichsrechtlichen Schwebezustand der Stadt möchte der Verfasser seinem Landesherrn gegenüber recht unverblümt andeuten, dass der gegenwärtige Status Brakels als mediate Landstadt des Paderborner Fürstbischofs keinesfalls unumstößlich sei. Beschwichtigend fährt er jedoch im nächsten Satz fort, dass man im Ratskollegium keinerlei ernsthafte Ambitionen hege, „in die Classe ohnmittelbahrer Reichs Städten hinwieder zu schreiten". Denn der damalige Entschluss der Gemeinde, die fürstbischöfliche Oberhoheit zu akzeptieren, sei schließlich – wie es unter gleichberechtigten Vertragspartnern üblich sei – freiwillig und völlig autonom erfolgt. Dem Eintritt in die neuen Abhängigkeiten habe jedoch die Bedingung zugrunde gelegen, dass aufgrund der „vormahligen gantz eminenten freyheit und Reichsstandtschaft" der Stadt diese nicht befürchten musste, vom Fürstbischof um ihre althergebrachte „Jurisdiction in erster Instantz über ihre Bürgere und sachen" gebracht zu werden.

Aufgrund der bisherigen Beweisführung könne der Rat deshalb auch nicht die Notwendigkeit erkennen, Brakels alten Rechte den landesherrlichen Lokalbeamten gegenüber permanent unter Beweis stellen zu müssen. Man könne diese gar nicht, wie wohl vom Oberamt Dringenberg in der Vergangenheit des Öfteren gefordert, beim Landesherrn in Form von „Benefici" oder „Speciali Gratiae Principis ... acquirirn", da die Bürger nicht dem Fürstbischof ihre alten Gerechtsame zu verdanken haben, „sonderen früher, ehe sie Einen Landes Herrn erkandt, schon damit begabet geweßen seyn".

[3.1] In Fortführung des obigen Argumentationsmusters, dass der Bischof die mittelalterliche Gerichtsautonomie Brakels bis ins 16. Jahrhundert stets respektiert habe, möchte der Verfasser im zweiten Abschnitt seiner historischen Betrachtungen dem Landesherrn die jüngere, nach dem Dreißigjährigen Krieg einsetzende Entwicklung der städtischen Gerichtstätigkeit darstellen.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 156, 2006 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Stützte sich der Rat bei seiner bisherigen Interpretation der Stadtgeschichte vornehmlich auf Auszüge aus der juristisch-historiographischen Fachliteratur des 17. und 18. Jahrhunderts, so kann sein Fürsprecher nun in die Fülle des jüngeren Geschäftsschriftguts greifen: In einer Auswahl von elf exemplarischen Aktenauszügen der Jahre 1654 bis 1730, die der Denkschrift als Anhänge beigefügt werden sollten, sucht der Magistrat seine bisher unangefochtene Stellung als allein zuständiger Gerichtsstand für die städtische Ziviljurisdiktion zu beweisen. In chronologischer Folge aneinandergereiht, legt der Verfasser dem Leser Einzelbelege aus der städtischen Gerichtsregistratur vor, die in den letzten rund einhundert Jahren entstanden waren. Der Rat geht dabei durchaus systematisch vor, indem er versucht, das Ausmaß der landesfürstlichen Anerkennung gegenüber den städtischen Gerichtsrechten, die von allen Behörden der Paderborner Zentralverwaltung stets respektiert worden seien, in seiner ganzen Breite darzulegen. So habe die Paderborner Regierung in vier konkreten Fällen (Anhänge 3, 4, 5 und 7) zwischen 1654 und 1687 den Brakeler Magistrat als „einzige erste Instantz" angesprochen und diesen somit als ordentlichen Ortsrichter („Judicii loci ordinario") akzeptiert. Dabei habe das Stadtgericht nicht nur als untergeordnetes Exekutivorgan der Paderborner Regierung fungiert. Vielmehr sei der Rat neben der schuldigen Verpflichtung eines in den Instanzenzug fest eingebundenen „Untergerichts" auch – und dies in klarer Abgrenzung zu den Kompetenzen des Oberamtes Dringenberg und des Brakeler Gografen – mit eigenständigen Untersuchungen im Stadtgerichtsbezirk beauftragt worden. So habe etwa der 1712 regierende Fürstbischof Franz Arnold v. Wolff-Metternich (reg. 1704-18) in höchst eigener Person im Fall des Brakeler Eingesessenen Moritz Stricker, um dessen Eintritt in die landesherrliche Miliz Streit entstanden war, nur dem Rat die gerichtliche Untersuchung, Urteilsfindung und Exekution in der Sache übertragen (Anhang 8).

Auch die beiden unter dem Bischof angesiedelten Hofgerichte des Hochstifts seien der Brakeler Rechtsauffassung immer gefolgt. Beweise doch deren jüngere Spruchpraxis aus dem Jahre 1729 und 1730, dass der Brakeler Magistrat in örtlichen Zivilstreitigkeiten alleinige Ordnungsmacht gewesen sei. Nur ihm seien Pfändungsurteile vom weltlichen Hofrichter zur Vollstreckung dekretiert worden. In einer Schuldsache zwischen Brakeler Bürgern, die von den Parteien 1730 ungebührlicherweise beim Paderborner Offizialatsgericht anhängig gemacht worden sei, wurde der erstinstanzliche Status Brakels vonseiten des geistlichen Hofgerichts anerkannt. Der Herr Offizial habe sowohl die Untersuchung als auch die eigenständige Urteilsfindung in dem Fall allein dem Stadtrat übertragen (Anhänge 9a, 9b, 10, 11, 12). Und selbst die konkurrierende Mittelbehörde in Dringenberg habe, wie zwei Befehlsschreiben von Hand der dortigen Rentmeister an die Stadt beweisen, noch in der jüngeren Vergangenheit die historische Legitimität des städtischen Gerichtsdistriktes anerkannt und die Unantastbarkeit von dessen Grenzen respektiert (Anhänge 10 und 13).

[3.2] Betrachte man nun abschließend die gegenwärtige Rechtspraxis der 1740er und 1750er Jahre, so füge sich diese nahtlos in das oben skizzierte Bild ein: Der Rat könne noch beliebig viele Beispiele für die allgemeine Anerkennung seiner bisher unangefochtenen „jurisdictions Verrichtungen zwischen den Bürgern" zusammentragen, wenn dieses vonseiten des Fürstbischofs gewünscht

Quelle: Westfälische Zeitschrift 156, 2006 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

würde. Mit einem erneuten Hinweis auf den eigenständigen Charakter der städtischen Justizpflege, die sich in mehrfacher Hinsicht von den stark limitierten Gerichtsrechten der „geringen feldstätte" in Brakels Umgebung unterscheide, beschließt der Verfasser seine historischen Betrachtungen zur jüngeren Zeit.

[4] In einem abschließenden Fazit spricht sich der Rat für die Konservierung seiner überkommenden Herrschaftsrechte aus. Diese müssten ihren Platz auch innerhalb einer sich zunehmend zentralisierenden Justizverwaltung haben. An das historische (Selbst-)Bewusstsein ihrer Bürger appellierend, dass „nach obigen Documentis die Stadt Brakell unter die älteste Städte des Niedersachsens oder Westphalens wohl zu rechnen seye", solle die Stadt „alle forcht auff seithen setzen" und sich der weiteren Usurpation kommunaler Jurisdiktionsrechte, die täglich von Amtsträgern der landesherrlichen Lokalverwaltung betrieben würde, entschieden widersetzen. Die Abstammung der alteingesessenen Familien von kaisertreuen Burgmannschaften, die Rolandsäule als „stets redende[s] Zeichen aller jurisdiction", der ehemalige Status als freie Reichsstadt sowie die vielfach bezeugte Anerkennung der städtischen Gerichtsrechte durch Bischof und Zentralbehörden verbürge die Rechtmäßigkeit Brakeler Ansprüche auf „sonderliche Splendeur" und seine alten „praerogativen". Kurz: Bürgermeister und Rat möchten weiterhin als Führungselite einer vollwertigen „Hauptstadt" im Verfassungsgefüge des Paderborner Ständestaates respektiert werden – ein Appell, der den Bischof nicht nur auf seine Pflichten als Schutzherr landständischer Vorrechte hinweist, sondern ebenso den gestrengen Hausherrn anspricht, dessen Bedienstete ihre Kompetenzen bei weitem überschritten hätten.

Unterzieht man die obige Gedankenführung einer kurzen rechtsphilosophischen Betrachtung, so ist zu beobachten, dass die Argumentationsstrategie des Verfassers zwei Stoßrichtungen aufweist. Zum einen verfolgt er in seinen historischen Reflexionen die traditionelle Denkrichtung des „alten" und „guten" Rechts: Dessen Gültigkeit basiert noch auf der mittelalterlichen Rechtsvorstellung, dass dem hohen Alter und der gewohnheitlichen Ausübung eines Rechtsanspruchs allein rechtsbegründende Kraft zukomme und somit jüngeres, positives Gesetzesrecht brechen könne.[17] Letzteres musste aus Sicht des Brakeler Rates zunächst eine konkrete Bedrohung für den juristischen Nachweis der mittelalterlichen Gewohnheitsrechte darstellen. Floss doch nach jüngeren römischrechtlichen Vorstellungen die Verbindlichkeit eines Rechtsanspruchs allein vom Staat und dessen souveränem Oberhaupt her. Hieraus folge, dass vom Fürsten gesetztes Recht wie die Privilegierung der Landstadt Brakel mit landesherrlichen Gerichtsrechten theoretisch jederzeit wieder rückgängig gemacht werden konnte. Nach gelehrtem Rechtsverständnis endschied also idealiter der Souverän und nicht die Geschichte über die Gültigkeit eines Rechtsanspruchs. Die Folge hieraus war wiederum, dass wohlhergebrachtes Gewohnheitsrecht aus Sicht des modernen Juristen zwar nicht grundsätzlich abzulehnen war; es bedurfte jedoch stets der Bestätigung durch das Staatsoberhaupt, von dem ja allein Rechtsetzung auszugehen hatte.

17 Hierzu nach wie vor grundlegend Fritz *Kern*, Recht und Verfassung im Mittelalter (Bibliothek klassischer Texte), Tübingen 1952 (ND Darmstadt 1992), S. 30-42.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 156, 2006 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Vor dem Hintergrund dieses Spannungverhältnisses zwischen zwei sich überschneidenden Rechtsideen – nämlich der alten laikal-gewohnheitsrechtlichen wie der modernen Gesetzesidee des Fachjuristen – erklärt sich die Doppelgleisigkeit der Brakeler Argumentation. Dabei versucht der Rat, beiden Denkfiguren gerecht zu werden. Das städtische Gewohnheitsrecht wird vom Verfasser immer dann ins Feld geführt, wenn es ihm – wie bei den historischen und etymologischen Spekulationen zur Rolandsfigur – schlicht an Urkundenmaterial fehlt. Auf der anderen Seite spielt der Nachweis, consuetudo ununterbrochen praktiziert zu haben, aber auch dann eine gewichtige Rolle, wenn dem Verfasser ausreichende Schriftzeugnisse vorliegen. Den im deutschen öffentlichem Recht noch des 18. Jahrhunderts verbreiteten Grundsatz „ex facto oritur ius“[18], aus der Praxis heraus entsteht das Recht, kann man am Brakeler Beispiel besonders gut im zweiten Teil der Denkschrift beobachten: Hier versucht der Verfasser anhand von zahlreichen Aktenauszügen, die er der städtischen Gerichtsregistratur entnahm, Gewohnheitsrecht aus der unwidersprochenen Rechtspraxis heraus zu legitimieren. Der im modernen Souveränitätsanspruch des Staates begründete Bestätigungszwang, dessen Vollzug lokalem Gewohnheitsrecht erst seine Rechtskraft verlieh, erfolgt hier in passiver Form: Die landesherrlichen Justizbehörden nehmen die gerichtlichen Aktivitäten des Stadtrats stillschweigend zur Kenntnis und legitimieren diese hierdurch. Der Landesherr verzichtet auf eine archivalische Überprüfung der städtischen Rechtsansprüche und signalisert somit dem Rat ex facto die Akzeptanz seines Gewohnheitsrechts.

Zum anderen begegnet der Verfasser dem modernen Souveränitätsanspruch des Landesherrn, allein darüber entscheiden zu dürfen, ob die Brakeler Jurisdiktionsrechte in der Vergangenheit legitim erworben worden seien oder nicht, mittels einer systemkonformen Argumentation. Dem Grundsatz nach stellt er den Anspruch eines Staatsoberhauptes, aus eigener Kraft Recht zu setzen oder bestätigen zu können, gar nicht in Frage, sondern er definiert den Inhaber der Souveränität nur anders. Konkret: Nicht der Paderborner Fürstbischof und dessen Territorium verkörpern den Gesamtstaat, sondern Kaiser und Reich. Von Letzteren sei die Stadt mit ihren Gerichtsrechten zuerst privilegiert worden, was schließlich auch von den geistlichen Reichsvasallen selbst über Jahrhunderte hinweg akzeptiert worden sei.

Beide Denkfiguren, die Akzeptanz von altem Gewohnheitsrecht durch ununterbrochene Rechtspraxis und die prinzipielle Anerkennung des staatlichen Souveränitätsanspruchs, gehen hierbei eine bemerkenswerte Symbiose ein, die ohne detaillierte Kenntnisse vom Aufbau und der Funktion der alten Reichsverfassung nicht hätte begründet werden können. Spiegelt doch das von der Stadt verfolgte Argumentationsmuster im kleinen, provinziellen Rahmen in auffallender Weise die Reichsrechtsidee im großen, europäischen Kontext wider. Die für das Verfassungsleben des Alten Reiches so charakteristische Betonung des „Rechts durch Herkommen“ – ja ein Hauptanliegen der Brakeler Denkschrift – wurde von den Reichspublizisten mit dem Begriff „Reichsherkommen“ oder „Reichs-

18 Zit. n. Barbara *Stollberg-Rilinger*, Die zeremonielle Inszenierung des Reiches, oder: Was leistet der kulturalistische Ansatz für die Reichsverfassungsgeschichte? In: Matthias *Schnettger* (Hg.), Imperium Romanum – Irregulare Corpus – Teutscher Reichs-Staat. Das Alte Reich im Verständnis der Zeitgenossen und der Historiographie (Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz, Beiheft 57), Mainz 2002, S. 233-246; hier S. 244.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 156, 2006 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Observanz" umschrieben.[19] Somit erwuchs allein der historischen Erzählung vom Recht eine juristisch relevante Verbindlichkeit, was zur Begründung der „Teutschen Reichs-Historie" als eigenständige Hilfswissenschaft führte, die im Verlauf des 18. Jahrhunderts ein fester Bestandteil der akademischen Juristenausbildung wurde.[20] Aufgrund dieser auffälligen Übereinstimmungen im Rechtsdenken, welches Landstadt und Reich eng zusammenrücken ließ, stellt sich die Frage nach den Quellen, aus denen sich lokales Reichsbewusstsein speisen konnte.

II. Historischer Kontext: Kreation und Funktion von Reichsbewusstsein im politischen Konflikt

Jurisdiktionsstreitigkeiten und Kompetenzkonflikte, wie sie die Niederschrift der Brakeler Denkschrift motivierten, spiegeln ein geradezu klassisches Phänomen der Frühen Neuzeit wider. Kompetenzgerangel auf allen Ebenen der Justizverwaltung stellt offenbar eine feste Konstante dar, welche den evolutionären Staatswerdungsprozess der Frühmoderne stets begleitete. Und dies scheint für weltliche wie geistliche Reichsterritorien gleichermaßen zu gelten.[21] Noch heute füllt der schriftliche Niederschlag des oft beklagten Verwaltungswirrwarrs, das aufgrund zahlreicher Kompetenzkonflikte zwischen den alten Partikular- und aufstrebenden Zentralgewalten zu verzeichnen war, einen beachtlichen Teil der westfälischen Archive.[22]

Fragt der Historiker nun aber nach den Propria des argumentativen Schlagabtausches, welche die politischen Auseinandersetzungen zwischen Landständen und Bischof im geistlichen Staat ausmachten, so empfiehlt sich erneut ein Blick auf das eigentümliche Argumentationsmuster des Brakeler Stadtrates: Schematisiert man in einem ersten Schritt die einzelnen Beschwerdepunkte, die die Stadt gegenüber der landesherrlichen Beamtenschaft ins Feld führt, so fällt auf, dass sich die einzelnen Argumentationsstränge im Zielpunkt Kaiser und Reich bündeln. Nun erscheint diese Feststellung geradezu als banal für die Charakterisierung geistlicher Staaten, deren Oberhäuptern die Forschung ja seit eh und je eine besondere Kaisernähe konstatierte, ragten die geistlichen Würdenträger doch häufig als Musterpotentaten aus der Riege der kaisertreuen Klientel hervor.[23] Als zunächst befremdlich muss daher ins Auge fallen, dass nicht nur die Germania sacra ihren Reichspatriotismus ostentativ zur Schau stellte – zu erinnern sei hier

19 Vgl. hierzu etwa Peter Claus *Hartmann*, Das Heilige Römische Reich deutscher Nation in der Neuzeit 1486-1806, Stuttgart 2005, S. 46f.

20 Vgl. Notger *Hammerstein*, Reichs-Historie, in: HRG, Bd. 4, Berlin 1990, Sp. 608-612.

21 Frühe Fallbeispiele des 16. und 17. Jahrhunderts für innerterritoriale Konflikte im Fürstbistum Paderborn bei *Lotterer*, Gegenreformation (wie Anm. 9), S. 245-343.

22 Zum umfangreichen Schriftwechsel bei Jurisdiktionsstreitigkeiten im Fürstbistum Paderborn vgl. die Übersicht von Martin *Sagebiel* / Leopold *Schütte* (Bearb.), Territorialarchive von Paderborn, Corvey, Reckenberg, Rheda und Rietberg (Veröffentlichungen der staatlichen Archive des Landes Nordrhein-Westfalen Reihe A: Inventare staatlicher Archive, Bd. 4), Münster 1983, S. 100ff. Allein für das Oberamt Dringenberg S. 103-109; bes. S. 108f.

23 Hierzu etwa Frank *Göttmann*, Der nordwestdeutsche geistliche Staat der Frühen Neuzeit als Forschungsaufgabe, in: *Braun/Göttmann/Ströhmer* (Hg.), Geistliche Staaten (wie Anm. 10), S. 9-57; hier S. 9f.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 156, 2006 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

nur an die Einrichtung des obligatorischen Kaisersaals im geistlichen Repräsentationsbau[24]–, sondern ebenso deren Stiftsuntertanen.

Diese Beobachtung trifft offensichtlich auch auf das bescheidene Grüppchen von Brakeler Ratsherren zu, die einer kleineren Mittelstadt[25] in der Paderborner Provinz vorstanden. Zumindest ökonomisch übertraf sie kaum das Nachkriegsniveau von 1648.[26] So konnten Bürgermeister und Rat noch Mitte des 18. Jahrhunderts weniger als 2000 Einwohner zu ihrer Gemeinde zählen.[27] Brakel wies somit gerade einmal 35 Prozent der Bevölkerung auf, die in der expandierenden Landeshauptstadt Paderborn zu verzeichnen war, deren Einwohnerschaft für das Jahr 1740 auf ca. 5800 Personen geschätzt wird.[28] Womöglich liegt gerade in dieser sozio-ökonomischen Ohnmacht ein starkes Motiv der Brakeler Ratsführung begründet, den eigenen Bedeutungsverlust – und mit ihm die Verminderung der persönlichen Standesehre eines jeden Ratsverwandten – über die gezielte Kreation von Reichsbewusstsein zu kompensieren.

Bevor jedoch der Blick auf die politischen Funktionen der Reichsidee im landstädtischen Milieu gelenkt werden soll, wird nach den Quellen derselben zu fragen sein: Woher kam das Wissen der Brakeler Stadtväter um ihre hervorgehobene Stellung als ehemalige Reichsstadt und „Hauptstadt" des Hochstifts?

Betrachtet man zunächst allein die Herkunft der Quellenzitate, mit denen der Verfasser die Argumentation seiner Denkschrift untermauert, so fällt auf, dass sein Wissen über die Herkunft der städtischen Gerichtsrechte – wie über die ältere Stadtgeschichte überhaupt – nahezu vollständig aus zweiter Hand stammt. Es sind vor allem Auszüge aus Werken der gelehrten Historiografie und Jurisprudenz, denen vorzugsweise Belege entnommen werden: Unter den Autoren

24 Zu den Repräsentationsbauten des 1755 amtierenden Landesherrn Clemens August vgl. Lars *Reinking*, Herrschaftliches Selbstverständnis und Repräsentation im geistlichen Fürstentum des 18. Jahrhunderts. Das Beispiel „Schloß Brühl" des Kölner Kurfürsten Clemens August, in: *Braun/Göttmann/Ströhmer*, Geistliche Staaten (wie Anm. 10), S. 117-137; hier S. 131ff. Ebenso Wilfried *Hansmann*, Wege in die Vergangenheit. Das Schloß vom Mittelalter bis heute, in: Frank Günter *Zehnder* / Werner *Schäfke* (Hg.), Der Riss im Himmel. Clemens August und seine Epoche, Ausstellungskatalog zum Gesamtprojekt Bonn u. a., Köln 2000, S. 23-29.

25 Klassifizierung nach Heinz *Schilling*, Die Stadt in der Frühen Neuzeit (EDG, Bd. 24), München 1993, S. 8f.

26 Hierzu ausführlich *Schoppmeyer*, Brakel (wie Anm. 11), S. 49-132; hier S. 67ff.

27 Über die Einwohnerzahl Brakels in der Mitte des 18. Jahrhunderts liegen in der Literatur bisher keine Angaben vor. Der ältere Status aus dem Jahre 1656 geht von 1309 katholischen Seelen aus, also ohne Berücksichtigung von protestantischen und jüdischen Familien, die zu diesem Zeitpunkt in der Stadt lebten. Zu den Zahlen Heinz *Stoob* (Hg./ Bearb.), Westfälischer Städteatlas, Brakel (L-4-1975), Dortmund 1975. Eine jüngere Schätzung, die von Stoob für das Jahr 1793 angeführt wird, geht bei Zugrundelegung einer Gesamtzahl von 336 Wohnhäusern von ca. 1800 Einwohnern aus, womit noch am Ausgang des 18. Jahrhunderts der spätmittelalterliche Zustand nicht überschritten worden sei. Legt man für die Ermittlung eines ereignisnahen Bevölkerungsstatus Brakels, also für das Jahr 1755, das Landschatzregister von 1747/48 (Schatzkollektor Simon Barckhausen) zugrunde, so ergibt eine Auszählung der verzeichneten Haushaltsvorstände nach Bauerschaften geordnet folgenden Befund: Thie-Bauerschaft 103, Königsträsser 150, Ostheimer 129 und Hanekämper 129, in summa 511 erfasste Steuerzahler. Hierbei wurden jedoch unklare Doppeleinträge und Streichungen in der Steuerliste nicht berücksichtigt. StadtA Brakel, A 340, Bl. 39r-51v. Geht man nun mit Roland *Linde* von einer statistischen Durchschnittsgröße von 3,8 Personen pro Haushalt aus, die er anhand der Kopfschatzliste von 1735 für die Landeshauptstadt Paderborn ermittelt hat, so beträgt die geschätzte Einwohnerzahl Brakels im Rechnungsjahre 1747/48 etwas über 1900 Stadtbewohner. Zum Paderborner Umrechnungsfaktor vgl. *Ders.*, Vom Westfälischen Frieden bis zum Ende des Fürstbistums 1648-1802, in: Frank *Göttmann* (Hg.), Paderborn – Eine Stadt in ihrer Region, Bd. 2: Die Frühe Neuzeit. Gesellschaftliche Stabilität und politischer Wandel, Paderborn e.a. 1999, S. 266-495, hier Tab. S. 335.

28 Vgl. *Linde*, Vom Westfälischen Frieden (wie Anm. 27), S. 266-495, hier S. 271.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 156, 2006 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

finden sich dabei durchaus klangvolle Namen wie etwa der Jurist und Polyhistor Hermann Conring (1606-81), die Reichspublizisten Melchior Goldast v. Haiminsfeld (1578-1635) und Heinrich Christian v. Senckenberg (1704-68) sowie immer wieder der Paderborner Historiker Nikolaus Schaten mit seinem mehrbändigen Hauptwerk der „Annalium Paderbornensium".

Dieses recht einseitige Schöpfen aus Bücherwissen lässt nun zweierlei vermuten: Zum einen, dass der Zugriff des Verfassers auf die eigene kommunale Urkundenüberlieferung – quasi als „Bastion des eigenen Rechtsstandes"[29] – sehr beschränkt gewesen sein muss. Zum anderen, dass er bei seiner Recherche in den städtischen Archivladen kaum auf ältere Urkundenbestände gestoßen war. Hierauf könnte indirekt eine Rüge des Bürgermeisters Wächter hindeuten, die dieser aufgrund der offenbar schlampigen Führung der städtischen „Registra" just im Jahr 1755 gegenüber Stadtsekretär Wickede aussprach und im Senatsprotokoll festhalten ließ.[30] Auffällig bleibt, dass der Verfasser lediglich von zwei Originalurkunden aus dem 14. Jahrhundert, die 1321 und 1322 unter Bischof Bernhard V. ausgestellt worden waren, eine Abschrift anfertigen ließ und seiner Denkschrift als Anhang (A) beifügte. Ältere Schriftzeugnisse, die über die zitierte Urkunde von 1289 in die hoch- und frühmittelalterliche Geschichte Brakels hineinreichen, können die Ratsherren ihrem Landesfürsten nicht vorlegen. Und dies, obwohl der Verfasser mehrfach auf das herausragende Alter der „Hauptstadt" hinweist: Deren Anfänge seien durch die in den Geschichtsbüchern verbürgte Privilegienübertragung Karls des Großen an Brakel – „quod Carolus Magnus Civitatibus Saxoniae privilegiorum accessione indulgerit" – bereits für das ausgehende 8. Jahrhundert belegbar. Um die empfindlich große Lücke von nicht weniger als fünf Jahrhunderten, die sich am Anfang der städtischen Urkundenreihe auftat, schließen zu können, bedurfte es daher eines anderen Bürgen, den der Verfasser in der vermeintlichen „Rolandt säule" fand.

Dieses Steinmonument liefert ihm das noch fehlende Verbindungsglied, um an den kaiserlichen Glanz der in den Geschichtsbüchern verbürgten Karlslegende anknüpfen zu können.[31] Erst wenn es der Stadt gelänge zu beweisen, dass das Alter ihrer Gerichtsrechte wesentlich höher war als die Datierung etwaiger Privilegierungsurkunden aus den landesherrlichen Archiven, könne – so das Kalkül des Verfassers – gutes altes Kaiserrecht den jüngeren Souveränitätsanspruch des

29 Wolfgang *Bockhorst*, Zwischen Auflösung und Bewahrung: westfälische Archive zur Zeit der Säkularisation, in: Westfalen 79, 2001, S. 185. Der Autor formuliert nach eigenen Worten bewusst überspitzt, wenn er davon spricht, dass es im Alten Reich Archive im heutigen Sinne eigentlich nicht gegeben habe, sondern nur „kurrente Registraturen". Ebd., S. 184.

30 Eintrag im Senatsprotokoll vom 13. Okt. 1755: „Annahme deren Stadtsbedienten: Demnach in hodiemo die stadtsbedienten angenommen, und dan wegen des Secretarij folgendes erinnert, so derselbe vermög seines ausgeschwohrenen eydts festiglich zu halten angelobet: [...] 2do die Registra im Stande zu erhalten, und die darin vorfallende fehlers zu remedijrung [= Abstellung] dem Magistratui anzuzeigen verbunden [sei]. 3tio Die städtische Gerechtigkeiten mit zu defendiren helfen [habe]." Der letzte Punkt erscheint bemerkenswert, weil eine solche Ermahnung des Bürgermeisters nur im Jahr 1755 ausgesprochen wurde. In älteren und jüngeren Jahrgängen fehlen entsprechende. StadtA Brakel, A 1352, Bl. 87v. Zur Weiterbeschäftigung Wickedes in der Amtsperiode 1754/55 vgl. Senatsprotokoll vom 15. Okt. 1754, StadtA Brakel, A 1351, Bl. 114v.

31 Zur Funktion der Rolandsfigur als „Symbol des Kaiserrechts schlechthin" in der hoch- und spätmittelalterlichen Literatur vgl. Winfried *Trusen*, Rolandsäulen, in: HRG, Bd. 4, Berlin 1990, Sp. 1102-1106; hier Sp. 1105.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 156, 2006 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Abb. 2: Heutiger Standort der Brakeler „Rolandsäule" vor der Südwestecke des Rathauses. Die Metallfahne mit dem stilisierten Reichsapfel wurde erst nach ihrer Wiederaufrichtung im Jahr 1824 auf das Kapitell montiert (Aufnahme: Januar 2006)

Quelle: Westfälische Zeitschrift 156, 2006 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Bischofs brechen.[32] Vor dem Hintergrund dieser politischen Implikationen erscheint es daher nicht verwunderlich, dass die gotische Steinsäule aus dem 14. Jahrhundert zum Roland stilisiert wurde.

Mittlerweile hat die moderne Lokalforschung freilich längst ein nüchterneres Urteil über die Herkunft und Funktion des städtischen Freiheitssymbols gefällt: Sie identifiziert das angebliche Kaiserdenkmal aus dem elften Jahrhundert als schlichte Marktsäule, die von der Stadt anlässlich der Marktrechtsverleihung durch Bischof Simon II. (reg. 1380-89) nach 1385 errichtet worden sein musste.[33] Noch Mitte des 18. Jahrhunderts stand sie etwa 15 Meter vor der Südwestecke des Brakeler Rathauses auf dem Marktplatz, unmittelbar vor dem Haus des Gografen.[34] Ob es sich bei dem Versuch des Verfassers, die heimische Marktsäule mittels historiografischer Überhöhung zu einem Freiheitssymbol aufzuwerten, um eine bewusste Manipulation oder nur um eine unreflektierte Übernahme von Gelehrtenwissen gehandelt hat, lässt sich nicht mehr eindeutig entscheiden.

Für die Rolandsversion des 18. Jahrhunderts spricht, dass die Säule laut Augenschein des Autors „noch würcklich auff den marckt mit dem schwerd und Reichsadler" versehen gewesen sei. Eine Behauptung, deren Tragfähigkeit durch den Brakeler Gografen, vor dessen Haustür die Säule ja stand, sehr leicht zu erschüttern gewesen wäre und deshalb eine gewisse Wahrscheinlichkeit für sich verbuchen kann. Ob es sich zudem bei dem vermeintlichen Reichsschwert[35] lediglich um das traditionelle Symbol der Marktgerichtsbarkeit handelte, mit dem die Sandsteinsäule während der vier Brakeler Jahrmärkte auf Geheiß des Rates versehen wurde,[36] bleibe dahingestellt. Sicher erscheint, dass spätestens seit dem Jahr 1820 die Säule keine „Reichsinsignien" mehr aufwies, weil sie von einem Pferdefuhrwerk umgefahren und dabei zerstört worden war. Nach Augenzeugenberichten älterer Bürger soll bei diesem Unfall auch ein „Kerlchen" zersprungen sein, das auf dem Kapitell gestanden habe. Womöglich hat diese Figur das vom Verfasser bezeugte Schwert und den Reichsadler getragen.[37]

Eindeutiger für eine Interpretation der Steinsäule als Gerichtszeichen spricht

32 Über die grundlegende Bedeutung des Alters als „rechtsbegründende Kraft" von Rechtsansprüchen in der juristischen Argumentation Alteuropas vgl. *Kern*, Recht und Verfassung (wie Anm. 17).

33 Vgl. etwa *Ewald*, Stadt Brakel (wie Anm. 2), S. 159. Ausführliche Untersuchung des Brakeler Rolands bei Franz *Glunz*, Ist das Rolandsrätsel gelöst? Eine allgemeine Betrachtung über Rolandsbilder unter besonderer Berücksichtigung der Rolands-Statue in Obermarsberg und der Rolands-Säule in Brakel [...], Höxter 1979, S. 42-48; S. 53-59, passim. Ebenso Heinrich *Schoppmeyer*, Brakel (wie Anm. 11), S. 115.

34 Vgl. *Glunz*, Rolandsrätsel (wie Anm. 33), S. 42.

35 Nach der mittelalterlichen Karls- und Rolandslegende (u. a. „Chanson de Roland") eroberte der Paladin Karls des Großen mit einem von Gott geschenkten Schwert auch das Sachsenland. Die literarische Rolandsfigur wurde im Volksglauben als Heidenbezwinger und kaiserlicher Gesetzesbringer interpretiert. Dabei symbolisiert das blank gezogene Schwert den „dauernden Schutz" des Märtyrers und Volksheiligen, der im Auftrag des Frankenkaisers die durch jenen verliehenen Rechte und Freiheiten verteidigte. Vgl. *Trusen*, Rolandsäulen (wie Anm. 31), Sp. 1105f.

36 Vgl. Alfons *Jochmaring*, Rolandsäule wieder auf dem Marktplatz von Brakel. Zur Versetzung der mittelalterlichen Säule vom Thy auf den Markt, in: Beiträge zum Jubiläumsjahr der Stadt Brakel 2004. 1175 Jahre Brakel – 775 [Jahre] Stadtrechte (Brakeler Schriftenreihe, Heft 18), Brakel 2004, S. 67-71; hier S. 69.

37 Maßgebliche Quelle hierfür ist ein Magistratsbericht des Brakeler Bürgermeisters Wittkopp vom 20. Juni 1873, zit. n. *Glunz*, Rolandsrätsel (wie Anm. 33), S. 45f.: „[...] Eine Beschreibung der Figur konnte man mir nicht mehr geben, sie soll vor dem Sturze durch Steinwürfe der lieben Jugend schon arg verstümmelt gewesen sein." Ebd., S. 46.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 156, 2006 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

ihre Nutzung als städtischer Pranger.[38] Seit dem ausgehenden 15. Jahrhundert häufiger als „Kaak" oder „Schandpfahl" im städtischen Schriftgut überliefert, konnte die Säule bereits im Entstehungsjahr der Denkschrift (1755) auf eine über 250-jährige Tradition als Strafinstrument des Brakeler Niedergerichts verweisen.[39] Wie auch immer, die Merkmale der Marktsäule boten offensichtlich ein breites Interpretationsspektrum für die Herleitung bzw. Ablehnung von Hoheitsrechten, deren Nachweis jedoch letztlich problematisch blieb. Es dürfte daher zweifelhaft sein, ob sich die professionellen Rechtsberater des Fürstbischofs, die sich aufgrund ihrer juristischen Ausbildung nur ungern jenseits des sicheren Urkundenbeweises bewegt haben dürften, von historiografischen Spekulationen überzeugen ließen, die sich um die Herkunft einer dubiosen Steinsäule auf dem Brakeler Marktplatz entsponnen.

Neben dem historiografischen Nachweis, dass die „Rolandsäule" auf eine kaiserliche Privilegierung hinweise, sucht der Verfasser Reichsnähe aus einschlägigen Werken der Reichspublizistik zu kreieren. Die ehemalige Würde Brakels als freie Reichsstadt sei hierdurch zumindest für das 15. Jahrhundert mehrfach verbürgt. Was die Denkschrift jedoch verschweigt, ist die Ambivalenz reichstandschaftlicher Würden, deren zwiespältigen Charakter auch Brakel zu spüren bekam. Tatsächlich wurde die Stadt seit 1431 in den Reichsmatrikeln geführt. Der vom Verfasser hieraus abgeleitete Anspruch, dass Brakel im 15. Jahrhundert als freier Reichsstand gegolten habe, greift jedoch zu kurz. Denn im Gegenzug für die Gewährung der Reichsunmittelbarkeit erwarteten Kaiser und Reich die prompte Entrichtung der angeschlagenen Matrikelbeiträge zu den Reichssteuern; ein Ansinnen, dem die Stadt bereits seit Ende des 15. Jahrhunderts nicht mehr nachkam. Die vom Verfasser nicht ohne Stolz präsentierte Höhe der Brakeler Veranschlagungen an Geld und Mannschaften, die scheinbar die wirtschaftliche Potenz der Stadt unterstrich und Brakel in eine Reihe mit benachbarten Mittelstädten wie Paderborn, Warburg oder Lemgo stellte, erweist sich nach heutiger Kenntnis freilich als Trugbild. So musste die Stadt beispielsweise im Januar 1490 einen kaiserlichen Mandatsbrief entgegennehmen, der die säumige Schuldnerin nachdrücklich zur Zahlung ihrer Reichssteuern ermahnte.[40] Gut drei Jahrzehnte später, im Jahr 1529, beliefen sich die Reichsschulden Brakels bereits auf 696 Reichstaler.

Verschärfend kam hinzu, dass die Stadt 1517 durch einen verheerenden Flächenbrand erheblichen Schaden erlitten hatte, dessen Behebung die Stadtkasse leerte und eine Abführung von Reichssteuern für die nächsten Jahre nahezu ausschloss. Das Reichsbewusstsein der Brakeler Ratsherren dürfte in dieser Zeit eine eher unansehnliche Färbung angenommen haben: Sah sich doch der regierende Landesherr, Bischof Erich v. Braunschweig-Grubenhagen, nach dem Brand gezwungen, eine Bittschrift an alle Reichsstände aufzusetzen, in der er – von Reichsfürst zu Reichsfürst – darum bat, mittels einer zu erhebenen Bei-

38 Zur Rechtssymbolik des Rolandbildes als Pranger vgl. A. *Erler*, Rechtssymbolik, Rechtssymbole, in: HRG, Bd. 4, Berlin 1990, Sp. 381-384; hier Sp. 382.

39 Die Nutzung der Marktsäule als Pranger lässt sich bis in das 15. Jahrhundert zurückverfolgen. Eine städtische Willkür, die um 1500 niedergeschrieben wurde, stellt etwa Gartendiebstähle mit einem Tag Prangerstehen oder -sitzen unter Strafe. Vgl. *Ewald*, Geschichte (wie Anm. 2), S. 165. Ausführlich *Glunz*, Rolandsrätsel (wie Anm. 33), S. 53-59.

40 Diese und folgende Zahlen nach *Schoppmeyer*, Brakel (wie Anm. 11), S. 64, Anm. 82.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 156, 2006 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

steuer den Wiederaufbau „seiner" in Not geratenen Landstadt Brakel zu unterstützen.[41]

Die vom Verfasser vorgebrachten Motive für den „freiwilligen" Übertritt Brakels von der Reichs- in die Landstandschaft, den er in dem Eximierungsvermerk der Wormser Reichsmatrikel von 1521 dokumentiert sieht, sind diesbezüglich doch sehr kritisch zu bewerten. Sie verschweigen die schlechten konjunkturellen Rahmenbedingungen der Stadtökonomie, die den damaligen Rat schlicht dazu gezwungen haben dürften, den bischöflichen Schutz und Fürspruch in Anspruch zu nehmen.

Nicht minder kritisch ist das angebliche „Anhalsen" des in der Denkschrift erwähnten Reichskammergerichtsprozesses zu hinterfragen. Dieser sei angeblich vom kaiserlichen Fiskal angestrengt worden, um die vom Bischof veranlasste Streichung Brakels aus den Reichsmatrikeln rückgängig zu machen. Der Verfasser unterlässt es in diesem Zusammenhang zu erwähnen, dass der Reichsanwalt lediglich routinemäßig die Begleichung der sich aufsummierenden Reichssteuerschuld einforderte.[42] Um den lästigen Mahnschreiben aus Speyer und dem Erlass eines kaiserlichen Strafbefehls zu entgehen, ging der Brakeler Rat spätestens 1543 in die juristische Gegenoffensive.[43] Mit Unterstützung des Bischofs Hermann von Wied traten Landstadt und Landesherr gemeinsam als Kläger beim Reichskammergericht auf, um in eben jenem vom Verfasser erwähnten „noch würcklich ohnaußgemacht[en]" Prozess die Landstandschaft (!) Brakels nachzuweisen.

Angesichts dieser doch stark gefilterten Darstellung stellt sich erneut die Frage nach der Person des Verfassers und seiner persönlichen Motive, Brakels verblassten Glanz als Reichsstadt so kräftig aufpolieren zu müssen. Wie bereits einleitend erwähnt, handelt es sich bei dem Urheber der Denkschrift sehr wahrscheinlich um den Brakeler Bürgermeister Friedrich Wächter, dessen Hand den Text zu Papier brachte. Leider reichen die wenigen Informationen über ihn nur dazu aus, um in groben Strichen ein kurzes Biogramm zu skizzieren.

Die Familie Wächter gehörte zu den alteingesessenen Bürgerfamilien Brakels, deren zahlreiche Mitglieder sich in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts in allen vier Bauerschaften der Stadt nachweisen lassen.[44] Als Bürgerssohn erwarb Friedrich 1730 das Bürgerrecht und übernahm 1738 das angesehene Amt des Stadtsekretärs. In dieser Position als Verwaltungsleiter der Kommune dürfte er erste einschlägige Erfahrungen mit dem latenten Konfliktpotenzial gesammelt haben, das dem Zusammenspiel der konkurrierenden Gerichtsgewalten des Rates und des Fürsten zugrunde lag. Welche Art von Vorkenntnissen und beruflicher Ausbildung Wächter zur Bewältigung seiner Geschäfte mit ins Amt brachte, ließ sich bisher nicht ermitteln. Man kann jedoch aufgrund seiner Lateinkenntnisse und der Beherrschung juristischer Fachtermini, die er immer wieder einmal einfließen lässt, mit einiger Wahrscheinlichkeit davon ausgehen, dass er sich zumindest rudimentäre Kenntnisse in den Rechtswissenschaften erworben hatte. Womöglich hat Wächter sich diese durch einige Semester Jurastudium im nahe

41 Vgl. *Ewald*, Geschichte (wie Anm. 2), S. 77.

42 Noch 1561 verklagte der kaiserliche Fiskal Brakel vor dem RKG auf Zahlung von Reichssteuern. Immerhin leistete die Stadt im Jahr 1577 einen direkten Beitrag von 126 Reichstalern an Türkensteuer. Vgl. *Ewald*, Geschichte (wie Anm. 2), S. 76, Anm. 5.

43 Vgl. *Schoppmeyer*, Brakel (wie Anm. 11), S. 64.

44 Im Folgenden weitgehend nach *Beuke*, 1748 (wie Anm. 6), S. 36f.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 156, 2006 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

gelegenen Paderborn[45] oder eine Notariatslehre angeeignet. Im Jahr 1743 wird Friedrich Wächter das erste Mal als Ratsherr in den Brakeler Stadtrat gewählt. Nur ein Jahr später residiert er bereits als regierender Bürgermeister im Rathaus. Für seine fachliche Kompetenz und politischen Fähigkeiten spricht die folgende, mit über drei Jahrzehnten ungewöhnlich lange Amtszeit Wächters als oberster Repräsentant seiner Heimatstadt, die nur durch wenige Jahre der politischen Abstinenz unterbrochen wurde.[46] Das Jahr 1775 markiert das Ende der Ära Wächter für die Brakeler Stadtgeschichte. Der Altbürgermeister muss hoch betagt kurz nach der Aufsetzung seines Testaments vom 24. Januar 1784 aus dem Leben geschieden sein.[47]

Zum Persönlichkeitsbild Wächters vermerkt Arnold Beuke, dass dieser wohl einer der selbstbewusstesten Männer der Stadt gewesen sei, der bei Streitigkeiten im Ratskollegium ein reizbares Temperament an den Tag legen konnte.[48] Ein ausgeprägtes Standesbewusstsein und eine mit ihm korrespondierende Streitbarkeit kennzeichneten somit auch das erste Jahrzehnt seiner Amtszeit. Sie war seit 1744 vom Dauerkonflikt um zahlreiche Einzelfälle mit dem Brakeler Grafen und dem Rentmeister des Oberamtes Dringenberg geprägt.[49] Deren nicht enden wollenden Anfechtungen dürften den Bürgermeister schließlich zur Niederschrift der Denkschrift bewogen haben.

Elitäres Bewusstsein spiegelt sich schließlich auch im Geschichtsbewusstsein Wächters, genauer im ostentativen Lokalpatriotismus seiner Denkschrift wider.

45 In den Paderborner Universitätsmatrikeln wird mit Datum vom 16. Nov. 1722 ein „Fridericus Wachters", allerdings ohne die übliche Angabe des Geburtsortes, als Student „ex logica" in der philosophischen Fakultät geführt (Mat.-Nr. 5635, Vermögensgruppe C = Mediocres). Ob es sich bei ihm um den Gesuchten in der Ausbildung handelt, ist deshalb nicht eindeutig zu belegen. Paderborn als Studienort wäre für einen wenig bemittelten Studenten jedoch insofern interessant gewesen, weil hier seit 1713 neben der Vermittlung von sprachlich-artistischem Grundlagenwissen auch juristische Vorlesungen gehalten wurden. Deren Absolvierung eröffneten dem Kandidaten auch ohne formelle Graduierung durchaus attraktive Wege in das außertheologische Berufsspektrum, etwa als Prokurator oder juristisch versierter Verwaltungsfachmann. Vgl. Joseph *Freisen* (Hg.), Die Matrikel der Universität Paderborn [...] 1614-1844, Bd. 1: Die immatrikulierten Studenten und immatrikulierten Universitäts-Professoren, Würzburg 1931, S. 80; zur Organisation der Universität bes. S. 9ff.

46 Vgl. hierzu *Beuke*, 1748 (wie Anm. 6), S. 37.

47 StadtA Brakel, A 1450, Bl. 146f.

48 *Beuke* führt hierfür einen Vorfall an, der sich am 6. April 1748 während einer Ratssitzung zwischen Wächter und dem ehemaligen Ratsherrn Engelbert Bödeker ereignet hat. Während eines offenbar hitzigen Wortwechsels zwischen den beiden Herren sei Bödeker gegenüber seinem Widerpart ausfällig geworden und habe ironisch bemerkt, dass Wächter ihn in seiner Aufregung „nicht beißen" solle, worauf der standesbewusste Bürgermeister umgehend „satisfaction" verlangt habe, „damit ihme nicht nachgeredet werden mögte, er B[ür]g[ermei]ster thäte alles nach seinem eigenen Kopfe". Zit. n. *Ders.*, 1748 (wie Anm. 6), S. 36.

49 Aus der Vielzahl von Kompetenzkonflikten zwischen der Stadt und der landesherrlichen Beamtenschaft sei nur ein typisches Fallbeispiel erwähnt. Es handelt sich um einen Holzketten-Streit, der 1749 durch die Brakeler Stadtförster ausgelöst wurde. Diese hatten dem damaligen Grafen Daltrup eine Holzkette gepfändet, als er in den städtischen Wäldern Holz eingeschlagen und mit einem Pferdegespann abtransportieren lassen wollte. Um die offizielle Rückgabe der Transportkette, die zwischenzeitlich von Bürgermeister Wächter im Rathaus verwahrt wurde, entspann sich eine mehr als dreijährige juristische Auseinandersetzung zwischen der Stadt und dem landesherrlichen Lokalbeamten sowie dem Oberamt Dringenberg. Der Fall ging durch alle Gerichtsinstanzen des Landes und landete schließlich vor dem Geheimen Rat als oberstem Richterkollegium des Fürstbistums. Auf dem Höhepunkt dieses für beide Parteien sehr kostspieligen Konfliktes erwägte der Rat im Mai 1752 sogar, bei einer sich abzeichnenden Niederlage vor der Regierung eine Berufung beim Reichskammergericht in Wetzlar anzustreben. Zum Prozessverlauf vgl. vor allem das Senatsprotokoll. StadtA Brakel, A 1350, Bl. 446r-704r, passim; Gutachten des Brakeler Anwalts Hofrat Aschoff vom Mai 1752, A 62, Bl. 31r-36v.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 156, 2006 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Die Wurzeln von beiden verweisen wiederum auf ein ausgeprägtes Reichsbewusstsein des Bürgermeisters. In seiner recht konstruiert anmutenden Etymologie zum „burgenses"-Begriff[50] etwa, dessen Verwendung in den bischöflichen Urkunden bereits auf den herausragenden Status der mittelalterlichen Einwohnerschaft Brakels als besonders kaisertreue Klientel hindeute, sucht der Verfasser zugleich nach Orientierung für die Einordnung seines persönlichen Status. Als Mitglied einer alteingesessenen Familie konnte Wächter elitäres aus historischem Bewusstsein schöpfen. Womöglich stammte er selbst samt den anderen Ratsverwandten von ehemaligen Burgmännergeschlechtern ab, deren Gemeinschaft sich stets freiheitsliebend gerierte. Zudem habe sie nach Wächters Auffassung einst aus „nobiliores viri" bestanden. Diese Anmerkung des Bürgermeisters verweist auf ein dem Adel analoges Standesbewusstsein, dessen Legitimität ja gerade im 18. Jahrhundert über die Länge einer mehr oder weniger fingierten Ahnenreihe fundiert war.

Überhaupt lassen sich die häufigen Auseinandersetzungen um politische Partizipation – hier um die autonome Ausübung von Gerichtsrechten im Ständestaat – auch als gesellschaftliche Statuskonflikte deuten.[51] Denn der in seiner Denkschrift so deutlich zur Schau gestellte Reichspatriotismus speiste sich nicht allein aus dem abstrakten Bücherwissen eines geschichtsbewussten Bürgermeisters, sondern ebenso aus dessen realem politischen Tagesgeschäft. Vertrat der regierende Bürgermeister doch die Interessen seiner Gemeinde auf dem Landtag, den Fürstbischof und Domkapitel Jahr für Jahr nach Paderborn einberiefen.[52] Hier konnten sich die Bürgermeister auf einem politischen Forum bewegen, das ihnen neben der Adaption von adeligem Habitus auch vielfältige Anregungen bot, sich nicht allein als Paderborner Landstand, sondern ebenso als mittelbare Reichsuntertanen und getreue Anhänger des Wiener Kaiserhauses zu verstehen. Allein ein Blick auf durchschnittliche Landtagspropositionen des 18. Jahrhunderts veranschaulicht, dass die Paderborner Fürstbischöfe den Reichsangelegenheiten immer besondere Aufmerksamkeit schenkten.[53] Für die erfolgreiche Abwicklung von Reichsangelegenheiten waren die geistlichen Reichsfürsten jedoch wesentlich auf den Konsens ihrer Landstände angewiesen. Diese strukturellen Besonderheiten im Verfassungsgefüge der geistlichen Terri-

50 Für Deutschland lässt sich dieses vermutlich germanische Lehnwort erstmals im 12. Jahrhundert nachweisen. Der „burgensis" scheint nach Karl *Kroeschell* jedoch nur eine Variante der vielen Bezeichnungen für den städtischen Bürger gewesen zu sein: „Vermutungen, daß in den *burgenses* eine rechtlich abgesonderte Gruppe bevorrechtigter Bürger zu sehen sei, ließen sich bisher nicht überzeugend begründen." *Ders.*, burgus, in: HRG, Bd. 1, Berlin 1971, Sp. 572f.; hier Sp. 573.

51 Vgl. *Göttmann*, Der nordwestdeutsche geistliche Staat (wie Anm. 23), S. 9-86, hier S. 30-34.

52 Zur Organisation des Paderborner Landtages immer noch grundlegend Friedrich *Jacobs*, Die Paderborner Landstände im 17. und 18. Jahrhundert. Ein Beitrag zur Verfassungsgeschichte des Hochstifts Paderborn, in: WZ 93, 1937, S. 42-112; zur Landtagsarbeit insbesondere S. 71-112.

53 Die rechtliche Verbindlichkeit der vom Landesherrn festgelegten Reichs- und Kreislasten wurde von den Paderborner Landständen im 18. Jahrhundert offensichtlich zu keinem Zeitpunkt ernsthaft bestritten. Nach *Jacobs* waren sie seit dem 17. Jahrhundert ein feststehender Punkt auf der Agenda eines jeden Landtages. Zu den Reichslasten zählten u. a. die Bestreitung der militärischen Reichshilfe gegen Türken und Franzosen, der Kammerzieler für den Unterhalt des Reichskammergerichts, Gesandtschaftskosten für die Reichs- und Kreistage sowie der Heeresbedarf der Kreistruppen. *Ders.*, Paderborner Landstände (wie Anm. 51), S. 92. Vgl. ebenso die Brakeler Abschrift der Landtagsproposition vom 29. Februar 1764, in der explizit die Finanzierung des Kammerzielers und die „fortsetzung der Reichs=Correspondentz" am Regensburger Reichstag verzeichnet ist. StadtA Brakel, A 1487, Bl. 24r-26r.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 156, 2006 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

torien, die bekanntlich durch den starken Einfluss von Domkapitel und Ritterschaft gekennzeichnet waren, haben zuletzt Ronald G. Asch dazu geführt, den geistlichen Staat Nordwestdeutschlands als „kleine aristokratische Republik" anzusprechen.[54]

Das elitäre Selbstbewusstsein der adeligen „Vorderstände" aus Domklerus und Ritterschaft, deren Deputierte sich auf dem Landtag trafen und nicht zuletzt tagelang über die Aufbringung von Reichssteuern oder den Unterhalt des Reichskammergerichts debattierten,[55] konnte also auch für die „bürgerlichen" Landstände durchaus eine Vorbildfunktion einnehmen. Gerade der individuelle Grad an politischer Partizipation, der prinzipiell jedem Landtagsdeputierten eingeräumt wurde, dürfte für Bürgermeister Wächter eine wichtige Motivation dargestellt haben, seinen Status als Landschaftsvertreter energisch zu verteidigen. Die periodische Überwindung des engen kommunalen Politikverständnisses, dessen Determinanten den Bannkreis der provinziellen Kirchturmpolitik ansonsten nicht zu brechen vermochten, kann womöglich generell als Spezifikum der Landtagsarbeit im geistlichen Staat konturiert werden.

Dass sich der Brakeler Bürgermeister neben seiner Rolle als Reichsuntertan zugleich als Paderborner „Vorderstand" en miniature verstand, der innerhalb der Städtekurie Brakels „Hauptstadt"-Anspruch gegenüber den 19 anderen Bürgermeistern der „gewöhnlichen Feldstädte" zu betonen hatte,[56] wurde in der Denkschrift bereits an verschiedenen Stellen deutlich. Darüber hinaus fand das Pochen auf die Anerkennung Brakelscher Sonderrechte seinen Ausdruck in der Diätenordnung des Landtages sowie in dessen Gesetzgebung. Zwei Beispiele mögen hierzu genügen. Zum einen differenzierte man bei den Aufwandsentschädigungen, die den Landtagsteilnehmern bis zum Ende des Fürstbistums 1802/03 bezahlt wurden, penibel nach Standeszugehörigkeit: Einfache Domkapitulare und Ritter, die persönlich an den Verhandlungen teilgenommen hatten, erhielten wie der bürgerliche Vizekanzler einen Tagessatz von zwei Reichstalern ausbezahlt. Die Bürgermeister der vier Hauptstädte rangierten mit einem Reichstaler neun Mariengroschen relativ dicht hinter dem Stiftsadel. Nach unten hoben sich die Hauptstadtvertreter von der Masse der Landbürgermeister ab, die jeweils nur einen Reichstaler erhalten sollten.[57]

Ebenso deutlich wurde die Grenzziehung innerhalb des stiftischen Bürgertums in der Paderborner Polizeigesetzgebung vorgenommen. So ließ Fürstbischof Wilhelm Anton v. d. Asseburg (reg. 1763-82) in seinen zwischen 1766 und

54 Ronald G. *Asch*, Der Adel als Herrschaftsstand zwischen Dreißigjährigem Krieg und Französischer Revolution, in: Heike *Düselder* (Hg.), Adel auf dem Lande. Kultur und Herrschaft des Adels zwischen Weser und Ems 16. bis 18. Jahrhundert, Cloppenburg 2004, S. 277-297; hier S. 281.

55 Die finanziellen Aufwendungen für die kostspielige Reichstagsvertretung des Hochstifts Paderborn in Regensburg, die jährlich für die Bestallung, Reise- und Unterhaltskosten eines Notars aufgebracht werden mussten, beliefen sich im Jahr 1755 auf rund 1000 Reichstaler. Diese Gelder mussten neben den Ausgaben für die Beschickung des Niederrheinisch-westfälischen Reichskreises von allen Paderborner Landständen gemeinsam aufgebracht werden. Vgl. *Jacobs*, Paderborner Landstände (wie Anm. 51), S. 98ff.; Reichstagskosten für 1755, S. 99, Anm. 81.

56 Zu den einfachen Landstädten mit Versammlungsrecht auf den Paderborner Landtagen zählten nach *Jacobs* im 18. Jahrhundert folgende 19 Gemeinden: Beverungen, Borgholz, Bredenborn, Büren, Calenberg, Driburg, Dringenberg, Gehrden, Kleinenberg, Lichtenau, Lippspringe, Lüdge, Nieheim, Peckelsheim, Salzkotten, Steinheim, Vörde, Willebadessen und Wünnenberg. *Ders.*, Paderborner Landstände, S. 70.

57 Vgl. *Jacobs*, Paderborner Landstände (wie Anm. 51), S. 82f.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 156, 2006 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

1781 mehrfach erlassenen „Kaffee-Edikten" Ausnahmeregelungen verankern, die den Genuss des verbotenen Getränks für bestimmte Gesellschaftsgruppen aufhoben. Zu den im Jahr 1777 begnadeten Kaffeetrinkern gehörten alle landesherrlichen Beamten „nebst denen Bürgermeistern in denen 4 Hauptstädten"[58]. Allen übrigen „Christen als Juden, ... Rathsverwandten und Gildegenossen" war der Kaffeekonsum hingegen streng untersagt, wovon folglich auch die Bürgermeister der einfachen Landstädte betroffen waren.[59]

Öffentliches Kaffeetrinken als Statussymbol – in dieser Hinsicht hätten sich Bürgermeister Wächter und der Brakeler Gograf auf der gesellschaftlichen Bühne des Hochstifts gleichberechtigt begegnen können.[60] Was den Brakeler Bürgermeister jedoch in seiner Selbstwahrnehmung weit über den Landesbeamten erhoben haben dürfte, war seine explizit landespolitische Rolle, die er auf dem Landtag zu spielen hatte. Auch wenn der Inhaber des Brakeler Gograviats eines der besten Häuser am Marktplatz bewohnte,[61] so blieb er doch lediglich ein gut besoldeter Fürstendiener. Aus der Sicht von Bürgermeister und Rat waren deshalb die selbstherrlichen Eigenmächtigkeiten der Landesbeamten, die sie sich gegenüber ihnen, den Traditionshütern einer ehemaligen Reichs- und elitären Landstadt, herausnahmen, direkt vom Landesherrn abzustrafen, worin – wie bereits oben erwähnt – der eigentliche Zweck der Denkschrift lag.

III. Schluss und Ausblick: Reichsbewusstsein als juristisches Argument

Die Brakeler Denkschrift zeugt von einem bemerkenswerten Geschichtsbewusstsein einer kleinstädtischen Ratselite, die Mitte des 18. Jahrhunderts mit der landesherrlichen Beamtenschaft um ihr politisches Ansehen und Selbstverständnis ringen musste. Die enge Verschränkung von Lokalpatriotismus und Reichsbewusstsein – zwei Größen, die sich hier gegenseitig bedingten – befähigte den Rat auf mentaler wie juristischer Ebene, dem zentralistischen Staatsausbau im Fürstbistum selbstbewusst entgegenzutreten. Und dies auf zweierlei Wegen: Zum einen, indem er die glanzvolle Vergangenheit der eigenen Stadtgemeinde über deren ehemaliges Ansehen im Reich definiert; aus Letzterem wird der Führungsanspruch, im eigenen Land als „Hauptstadt" zu gelten, vor allem abgeleitet. Zum anderen verweist die Kreation von kommunalem Reichsbewusstsein den amtierenden Fürstbischof, der sich ja allenthalben als treuer Reichsvasall des Kaisers inszenierte, in seine verfassungsrechtlichen Schranken.

58 Zit. n. Roland *Linde*, Der Paderborner „Kaffeelärm" von 1781. Ein städtischer Konflikt in der Spätphase des geistlichen Staates, in: WZ 151, 2001/02, S. 361-373; hier S. 371.

59 Ebd.

60 Die gesellschaftliche Gleichstellung von Bürgermeister und Gograf in der sozialen Hierarchie des Hochstifts lässt sich u. a. auch in der Paderborner Kopfschatzverordnung beobachten, die 1735 für die Landeshauptstadt erlassen wurde. Dort rangieren Gograf und Stadtrichter mit 8 Reichstalern auf derselben Ebene wie die Bürgermeister Paderborns. Vgl. *Linde*, Vom Westfälischen Frieden (wie Anm. 27), Tab. 5, S. 300.

61 Nach dem Schatzungsregister von 1747/48 bewohnte Gograf Daltrup ein Haus in der Thy-Bauerschaft und bezahlte hierfür mit 7 Reichstalern, 2 Schillingen und 8 Pfennigen den höchsten Steuersatz innerhalb Brakels. Bürgermeister Friedrich Wächter, der in einem bescheideneren Haus in der Königsträßer-Bauerschaft wohnte, das relativ abseitig von Marktplatz und Rathaus lag, musste dem Schatzkollektor lediglich 1 Rthl., 13 ß, 6 ¼ d. entrichten. StadtA Brakel, A 340, Bl. 40r, 42r.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 156, 2006 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Das laute Pochen des Brakeler Rates auf Beachtung der altehrwürdigen Reichsobservanz zielt dabei letztlich auf die Respektierung der eigenen Stadtgeschichte. Die implizite Weigerung der Landstadt, den Bischof als souveränes Staatsoberhaupt des Hochstifts zu akzeptieren und stattdessen auf den Kaiser zu verweisen, hinderte den Rat jedoch nicht daran, an die Fürsorgepflicht und den Paternalismus seines Landesherrn zu appellieren. Beinhaltete doch das zeitgenössische Bischofsideal vom guten Hirten[62] auch die Rolle eines Schutzherrn, der die Privilegien und Rechte seiner Landeskinder nicht nur anlässlich des Regierungsantritts zu bestätigen (Wahlkapitulation), sondern auch gegenüber der eigenen Beamtenschaft zu bewahren hatte. Womöglich stellt diese argumentative Zweigleisigkeit eine unter den Landständen verbreitete Strategie dar, deren Anwendung die innerterritorialen Auseinandersetzungen geistlicher Staaten prägte – konnte doch allen territorialen Herrschaftskonflikten aufgrund der bischöflichen Reichsstandschaft immer wieder ein reichsrechtlicher Stempel aufgedrückt werden.

Dass die politischen Ambitionen einer Landstadt sich auch aus dem individuellen Streben einzelner Ratsherren nach gesellschaftlicher Anerkennung erklären, zeigt die Biografie des Verfassers in Ansätzen. Die Kreation von Reichsbewusstsein, dessen Idealbild aus dem gefilterten Substrat lokaler Monumente zusammengesetzt wurde, diente der Ratselite darüber hinaus wohl auch als mentale Stütze, um den realen Machtverlust der Stadt nach dem Dreißigjährigen Krieg kompensieren zu können.

Die in der Denkschrift angestrebte Disziplinierung derjenigen landesherrlichen Beamten, die städtische Gerichtsrechte gekränkt hätten, konnte von der Stadt auf dem Rechtsweg erstritten werden. Die vom Verfasser gemachte Andeutung, der endgültige Rechtsstatus Brakels sei in reichsrechtlicher Hinsicht noch immer nicht entschieden, deutet dabei die Richtung an, aus der Rechtsschutz zu erwarten war, nämlich den Reichsgerichten. Diese konnten von den Anwälten der Landstände immer dann als Ultima Ratio angerufen werden, wenn sich der regierende Bischof allzu „uneinsichtig" gegenüber landständischen Interessen zeigte und an seine Reichsvasallität erinnert werden sollte. Die Spruchpraxis des Reichskammergerichts leistete folglich eine wichtige Integrationsfunktion,[63] die den Nordwesten des Reiches im 18. Jahrhundert durchaus zu einer kaisernahen Landschaft machte. Dass der Appellationsweg nach Wetzlar besonders häufig von Stiftsuntertanen in Anspruch genommen wurde, zeichnet sich bereits partiell in den Ergebnissen der jüngeren Forschung zur höchsten Reichsgerichtsbarkeit ab.[64] Eine Bestätigung findet dieses Phänomen – wenn

62 Vgl. hierzu Bettina *Braun*, Seelsorgebischof oder absolutistischer Fürst? Die Fürstbischöfe in der Spätphase des Alten Reiches zwischen Anspruch und Wirklichkeit, in: *Braun/Göttmann/Ströhmer*, Geistliche Staaten (wie Anm. 10), S. 87-137; hier S. 90-93.

63 Vgl. u. a. Helmut *Neuhaus*, Das Reich in der Frühen Neuzeit (Enzyklopädie deutscher Geschichte, Bd. 42), München ²2003, S. 52f.

64 Vgl. u. a. Rita *Sailer*, Untertanenprozesse vor dem Reichskammergericht. Rechtsschutz gegen die Obrigkeit in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts (Quellen und Forschungen zur Höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, Bd. 33), Köln 1999. Die Verfasserin konnte für die geistlichen Territorien im Südwesten des Reiches (u. a. Hochstift Konstanz, Speyer, Straßburg sowie diverse Reichsabteien) feststellen, dass hier die Prozesshäufigkeit in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts erheblich zunahm. Ebd., S. 18ff.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 156, 2006 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

auch nur in ersten Ansätzen – in der offensichtlichen Prozessfreudigkeit Brakels wie überhaupt vieler anderer Paderborner Landstände.[65]

Neben der Suche nach den mentalen und ideengeschichtlichen Motiven für die starke Inanspruchnahme der Reichsjustiz, wie sie etwa im gesteigerten Reichsbewusstsein unserer Denkschrift zu finden sind, stellen sich aber auch technische Fragen nach dem juristischen Handlungsrahmen. Etwa nach den Konstruktionsprinzipien der ständestaatlichen Justizverfassung, die es zuließen, dass altes Recht nahezu ungehindert von Appellationsprivilegien vor den Reichsgerichten gesucht werden konnte. Womöglich spielt – und dies sei abschließend als Hypothese formuliert – auch hier das besondere herrscherliche Selbstverständnis eines Bischofs eine Rolle, der als Schutzherr einer Gerechtigkeitsidee auftrat, die sich in ihrer theologisch-transzendenten Dimension wesentlich von der Justitia der weltlichen Fürsten unterschied. Ja vielleicht liegt in dem ausgeprägten Reichsbewusstsein, das so auffällig mit dem Selbstbewusstsein vieler Hochstiftbewohner korrespondierte, eine Traditionslinie begründet, die in den modernen, föderalistischen Rechtsstaat unserer Tage mündet.

Anhang: Transkript der Denkschrift

[StadtA Brakel, A 3, Städtische Privilegien und Statuten 1591-1781, Bl. 6r-16v.]

[1. *Einleitung*]

[Bl. 6r] Waß der berühmte Maimbourg seiner Historie de la Decadance de l'Empire[1] zum Sinnbilde mit der Zuschrifft: Magni Nominis umbra: vorgesetzet hat, solches lasset sich bey dem kaum die trummeren ihres Rolandts und vorherigen Vorzugen nuhnmero rettenden Stadt Brakell volkommen schicklich anwenden.

Diese ihrem uhralten unter den ansehentligsten Reichs Städten hervorglantzender gestald beynahe endblößte Stadt weiß sich in ihr schicksahl gahr wol zu finden, dahin ahn denjenigen glückseeligkeiten gantz willig theilnimbt, welche bekandter maßen allen unter den Krumbstab sich neigenden unterthanen von anderen Reichsständischen Landen durch des himmels sonderbahre fügung angedeyen.

Allein wan derselben der eintzige schatten und überbleibsel der vormahligen Vorzugligkeiten nemblich die noch gerettete bishero unverbruchlich erhaltene von den g[estreng]sten Landesherrn selbst und hochst deroselben engster Landes Dicasterijs immerhin ohnbedencklich anerkandte diesem auch /: weil die Subjection und obergerichtbahrkeit ohngekränkt bleibet:/ im geringsten nicht

65 Das Reichskammergericht wurde vom Brakeler Rat im 18. Jahrhundert des Öfteren angerufen, wobei auch hier eine deutliche Steigerung der Prozessaktivitäten für die zweite Jahrhunderthälfte zu konstatieren ist. Reichte Brakel etwa 1730 noch zusammen mit anderen Landstädten wie Warburg, Borgentreich, Salzkotten, Driburg und Nieheim eine Sammelklage in Wetzlar ein, um ihr städtisches Jagdrecht zu verteidigen, so trat die Stadt vor allem nach dem Siebenjährigen Krieg als Alleinklägerin gegen den Fürstbischof auf. Einen Höhepunkt markierten hierbei die 1770er und 1780er Jahre, für die generell zu beobachten ist, dass kleinere Kompetenzkonflikte mit der fürstlichen Beamtenschaft schnell eskalierten und zu Appellationsprozessen vor dem Reichsgericht führten. Zum Jagdrechtprozess vgl. *Beuke*, 1748 (wie Anm. 6), S. 110. Ansonsten Korrespondenz des Brakeler Rates mit seinem RKG-Prokurator C. Scheuer in Wetzlar, 1770-1786, StadtA Brakel, A 944.

1 Louis *Maimbourg*, Histoire de la Decadence de l'Empire après Charlemagne [...], Paris 1713.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 156, 2006 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

nachtheilige gerichtbahrkeit in etwa wieder vermuhten wollte angefeindet missgönnet und bestritten, folglich diese alte Reichs-
[Bl. 6v] Stadt denen geringsten ihren ursprung nach von villis und pagis kaum zur schlechten Municipal Stadt befurderten kleinen feldt Städten, wo nicht nach wenigstens gleichgesetzet werden, solche müste dem Eine so ansehentliche Stadt zu ihren großen lustre beherschenden hochstift Paderborn selbst zur Verkleinerung[,] dem Brakelschen Magistrat aber zur ohnverschmertzenden empfindung gereichen. Magistratus hat also den endschluß gefaßet, die nach so vielen Verherungen, Plünderungen und Kriegsflammen noch gerettete wenige Nachrichten durch schriftlichen endwurff der Vergessenheit zu endreißen, alß

Erstlich

Den vorzeithigen Zustand gerechtsamben und ansehen sothanner Stadt auß ihren Monumentis hervorzusuchen

Zweytens

So dan theils durch anwendung des alten Zustandts theils durch Beylegung nach neuerer und jüngerer urkunden vor augen zu legen, wie weith dieses bishero noch gerettet und beybehalten seye

[2. *Erste historische Abhandlung*]

[2.1] So viel den Ersten ursprunglichen Zustandt betrifft ist die noch würcklich auff den Stadt=marckt prangende Rolandt säule ein immerredender Zeuge, dass mit den ersten Städten teu[t]schlandts die Stadt Brakell, umb die gleichheit und alterthumb gestritten habe, dan obgleich die frage denen geschichtschreiberen nach außzumachen überlassen wird, ob ein Hertzog Roland je=
[Bl. 7r] mahls gelebet, ob dieser des Caroli Magni schwester Söhn, ob Er von riesenmäßiger größe, und Ein herführer gegen die Saracenen geweßen seye, wovon

Turpinus in Vita Caroli Magni[2] C:11q.

nachzuleßen, so ist doch dieses wol ohnläugbahr und bey allen Historicis außer streith gesetzet, dass in alteren Zeithen sonderlich im Elften Seculo oder Einen so gebildeten helden zu Ehren oder vielmehr zur Carl des großen selbst eigener gedächtnus

vid: Speidel Not: hist:[3] Litt. Rul.

die ansehentliche Reichsstätte zum Zeichen der Ihnen zustehenden Kayserl. Freyheit auch ober= und Peinlichen gerichtsbahrkeit sive jurisdictionis cum mixto et mero Imperio diese Statuen errichtet, solche oder wegen dieses eingebildeten Hertzogs Rolandi oder welches weit glaubwürdiger nach der alten teu[t]schen Sprache von dem worth Rügen und Bandt, quod accusare et judicare denotat, Rulandts Bilder contractive benennet, und selbige in dieser absicht stets zum merckmahl sothanen Kayserl. Freyheit und hohen gerichtbahrkeit auff offentlichen marck[t] unterhalten, und vorgezeiget haben, wovon die gewiß mit keinen mehrgens sich auffhaltende große Historici

2 *Turpinus* (Remensis), Historia de vita Caroli Magni et Rolandi, Frankfurt a. M. 1584.
3 Johan Jacob *Speidel*, Notabilia iuridico-historico politica, o.O. 1634.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 156, 2006 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Conring de Urb. G[4]/Ham: Cap. 71
Rhitius de Stat. Roland
Eggeling de Stat. Roland[5]
Oekel[6] de Palatio Regio § 21.
Gryphiard[7] de Weichbild. Saxon Cap. 74 et 71.

das umstandlichern Vermelden und dabey außführen, dass Statua Rolandina so viel alß weichbild andeute, und nichts an=
[Bl. 7v] derst seye, alß statua per quam denotatur ibi esse forum publicum, Causarum jurisdictionem, locum justitiae, districtum territorium, seu Malleum publicum da man frey kayserlich gericht haltet,

vid: Goldast et Gryphiard citato loco.

Eß wird also keiner dermase zweiffelen, dass die ihren Roland noch würcklich auff den marckt mit dem schwerd und Reichsadler vorzeigende Stadt Brakell ursprunglich Ihre eigene jurisdiction und malleum publicum nebst der freyheit vom Kayser gehabt, mithin Ihre eigenen Richters gesetzet habe.
Daß die Stadt auff besagte orth mit eigenen gericht und Richteren und mit besondern freyheiten und Vorzugen begabt geweßen, in Ihren unternehmungen von eigener wilkühr regiret sey, von den absoluten Befelch des Bischoffen hinjegen nicht abgehangen habe, ein solches bestättigen unter anderen nicht nuhr die altesten Documenta und von denen zeithigen fürsten und Bischoffen zu Paderborn mit der Stadt Brakel geschlossene Vereinbahrungen, Verträge und Bundnüssen, sondern die Reichs Matriculen und andere Reichsurkunden legen es zu hellen tage, dass unser belobte Brakell dem Kayser und Reich ohnmittelbahr unterworffen, und der Zahl deren dem Reich ohnmittelbahr contributirenden freyen Reichsstätten seyn beygezehlet geweßen.
Dieses letztere sol hierungst auß den ohntringlichen Reichssatzungen selbst gezeiget werden, jetz gleich aber will man bey der gerichtsbahrkeit und respectu Episcopi independenten vormahlige freyheit der Stadt verbleiben, und ex sequaeta zeigen, dass die Rolandtssäule würcklich Signum jurisdictio=
[Bl. 8r] nis geweßen seye.
[2.2] Alß der außgang des Hertzog=Limburgischen stammes dessen Bruders Enkel graffen Adolphen zum Berge und dessen tochter Man graffen Reinholden von gelderen umb sothanes Hertzogthumb Limburg in den waffen brachte, welchen letzteren unter anderen der Ertz Bischoff Sigfriedt von Cölln, den erstern aber sonstige benachbahrte fürsten und graffen in Westphalen mit hulff und Bundnuß beyfall gaben, mithin der sorgfältige Bischoff Otto von Paderborn zur Vorkehrung der ahn seinen gräntzen sich bereits ansteckenden Kriegsflammen mit Benachbahrten sich in gute Vernehmung zusetzen, für nöthig hielte so erachtete hochst derselbe sich mit der Stadt Brakel unter anderen auch verbindlich, dass Er ohne Ihnen keinen Krieg noch Bundnuß machen weder frieden schließen wollte, an welchen tractat des Brakelschen gerichts und Richteren expresse erwehnet wird.
Hieruber seynd vom Jahr 1289 folgendes inhalts die reciproque urkunden beym Paderb. Historico

4 Hermann *Conring*, De Urbibus Germanicis, Helmstedt 1641.
5 Franz *Eggeling*, De veterum concionibus dissertatio, Helmstedt 1661.
6 *Oekel*, Facti et iuris deductio, worin die Landeshoheit im Geistlichen [...], Bückeburg 1784. [?]
7 Johannes *Gryphiander*, De Weichbildis Saxonicis, Straßburg 1666.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 156, 2006 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Scaten Annal.[8] Part 2 pag 166.

sich finden,

> Nos Otto Dei Gratia Paderbornensis Ep[isco]pus Decanus totumque Capitulum ibidem
> Praesentibus publice protestamur, quod discretos Viros judices, Consules, ac universos et
> singulos Oppidanos in Bracul [ex] nunc in antea tamquam nostros Burgenses in suis
> agendis et negocijs intendimus, fideliter promovere promittimus nihil omi-
> nis
> [Bl. 8v] fide data praedictis Burgensibus, quod extra ipsos et ipsis exclusis nullas treugas
> dabimus, nec admittemus in praesenti Guerra, nec etiam inibimus aliquam Compositionem cum nostris adversarijs nisi praedicti Burgenses semper et in perpetuum
> manserint apud Nos et Ecclesiam Paderbornensem in Compositionibus et in treugis

hierin wird sunderlich bemercket, dass (a) der Ep[isco]pus selbst der Stadt Brakell das Judicium einmalen, mithin die Judices Civitatis außtrucklichen benahme, (b) der Stadt Brakel nicht befehle, noch auff Obrigkeitliche arth, sondern bundtnuß=weise mit den Judicibus Consulibus et Burgensibus tractire, (c) die Einwöhnere Burgenses id est Burgmänner nenne, (d) so viel gewalt und macht der erwehnten Stadt zuschreibe, dass Er ohne des Brakelschen Richters und B[ür]g[ermei]stere Vorwissen und Bewilligung keine Bundnuß Krieg oder frieden eingehen wolle, solle und könne, da also die Judices in Municipio bey alten Zeithen die jenige genennet werden, qui Creditorias Debitorias que Causas, omnesque actiones Criminales et Civiles distinguunt et facinorosas quaestioni subjectos morte condemnant, teste

Stephano de Jurisdict.[9] Lib. 2 p. 2.Cap. 2. N. 288.

So siehet man auß diesen fürstlichen Bekandtnuß selbsten dass die Jurisdictio Civilis et Criminalis bereits vor
[Bl. 9r] 500 Jahren bey der Stadt Brakell gewesen, und diese Ihren eigenen Richter gehabt habe, maßen ansonst, wan diese Judices, die Bischoffen eigenen Richtere und Officiales gewesen weren, hochst derselbe mit diesen qua Partibus kein Bund geschlossen, sonderen Ihnen qua Subditis suis befohlen hette, der in den 1300ten Saeculo Regierender Bischoff Theodorius erkennet in den Anno 1310 gefertigten beym

Scaten P. 2. annal. pag. 222.

getruckten Diplomata ebenfals diese der Stadt beywohnende Peynliche und Bürgerliche gerichtbahrkeit nebst übrigen Vorzugen und freyheiten, wan es darin heiset,

> Quod Theodorius Eppus attendens favorem et dilectionem sibi facta promittat bona fide discretis Viris, JUDICI, Consulibus et Communitati op-

8 Nicolas *Schaten*, Annalium Paderbornensium, 3 Bde., Bd. 1: Anfänge-1228, Bd. 2: 1228-1500, Bd. 3: 1500-1618, Münster 1693, 1698, Paderborn 1741.

9 Matthias *Stephani*, Tractatus de Jurisdictione qualemque habeant omnes judices, tam seculares quam ecclesiastici in Imperio Romano, 3 Bde., o.O. 1608/1623.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 156, 2006 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

pidanorum in Brakele omnia [eorum] jura antiqua sui oppidi, sicut olim a suis Dominis habuerunt, pacifice et quiete, et velit illabata in perpetuum [ob]servare et gaudere [pariter] de eisdem – Item praedicti Burgenses in Brakele non erunt nobis et Ecclesiae nostrae astricti ad juvandum in aliqua privata Guerra si specialiter nos contingeret, nisi hoc de communi omnium Dominorum Suorum consensu procederet, et assensu vel nisi saltem hoc nobis essent facturi de favore et gratia speciali

woraus wiederumb nebst der eingeständtnus eige=
[Bl. 9v] ner Städtischer gerichtbahrkeit dieses zum sonderlichen Splendeur der Stadt Brakelscher alter praerogativen zu bemercken ist, dass (a) der sonst gewis gewaltig seine autorität gegen das ThumbCapitul selbst und jederman außübende Eppus Theodorius dannoch das jenige, was die Stadt Brakel ihme erwiesen, nuhr favorem et Dilectionem nenne, also diese für seine simple unterthanen nicht halte, weilen sonst die nach seinen willen bezeugte fidelitas et subjectio kein favor et Dilectio, sonderen ein Debitum absolutum gewesen wäre, (b) der fürst die Stadt Brakel nicht seine des fürsten Stadt nach sich derselben Herre nenne, sonderen [...] den Judicem et consules pro Dominis Oppidi erklehre, und das Oppidum Suum /: consulum:/ non Principis/ oppidum nenne, in Verbis: Sui Oppidi, sunt olim a suis Dominis habuerunt: et paulo post: nisi hac de Communi omnium Dominorum Suorum consensu praecederet (c) wiederumb der fürst der Stadt die freyheit selbst einräumen, dass sie, wan der fürst Kriege führet, solche nach Belieben bey= oder abtretten konne, wan sie selbst in den Krieg nicht mit gewilliget haben, in Verbis: non erunt nobis et Ecclesiae astricti ad juvandum in aliqua privata Guerra, nisi hoc de Communi omnium Dominorum Suorum consensu praecederet (d) der fürst die Stadt in Einen so vorzüglichen rang und gewald betrachte, dass selbige den fürsten favorem
[Bl. 10r] Et gratiam Spezialem konne bezeugen, welcherley termini Eine landesfürstliche hochste Obrigkeit von den unterhanen nicht ahn sich kommen lasset, sonderen so bald Er die trommel ruhret, allen wahren unterthanen das wehr und waffen zur Kriegsfolge sogleich in die hand giebet, ohne denenselben die Kriegsfolge als eine besondere grace und faveur zu verdancken.
Diese und dergleichen mit den zeithigen fürsten und Bischoffen zu Paderborn und der Stadt Brakel gepflogene gute Vernehmung und Bundnüssen hat erwehnte Stadt Ihr so erspreißlich und nutzlich gefunden, dass sie von Zeith zu Zeith sich näher ahn den Bischoffen verknüpfet, hochst derselben alß Ihren gunstigen Patron alß Ihr wohlgeneigten Nachbahr und wahrhafften Beschützer anerkanndt, mithin in Betracht der von den zeithigen fürsten stets hin genossener Beschirmung so fest da mahn sich verbunden habe, dass sie Nexum perpetuum et indissolubilem mit selbigen gemacht, dessen Rath und wohlmeinenden willen in allen gefolget, und auß schuldiger Reconnaissance in allen zu dienste, der fürst hinjegen aber auch der Stadts Beste, ruhe und Beschützung zu beforderen ohnaußsetzlich bedacht geweßen seye, worauß dan endlich nexus intimior zwahre endstanden, von den fürsten aber jedoch steths die Versehung schrifftlich geschehen, daß dieser nexus denen alten Brakelschen gerechtigkeiten keinen eintrag thuen, sonderlich sie ahn Ihren eigenen gerichte keinen abbruch leiden solle.

In dieser absicht ist a[nn]o. 1321 von Bischoff Bernard sich [erhaltender?] Brieff Sub A. zu verstehen, worin hochst derselbe sagt,

Nos Bernardus Dei Gratia Paderbornensis Ecclesiae Eppus recognoscimus et in hiis scriptis publice protes=

Quelle: Westfälische Zeitschrift 156, 2006 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

[Bl. 10v] tamur et dilectis nostris Oppidanis in Brakele consideratis eorum serviciis nobis ac Ecclesiae nostrae constanter et favorabiliter inpensis, ex principalis gratiae Privilegio concedimus et indulgemus et promittimus per praesentes ipsos seu eorum aliquem in oppido praedicto Receptos seu commorantes [non] debere per nos aut quemquam alium impeti vel conveniri ultra jus eorum, quod ipsis ab eorum Dominis indultum esse cognoscitur a temporibus retroactis, et si quod absit a quocumque alio aliquid contingeret, in contrarium attemptari, ipsos oppidanos adversus formam gratiae nostrae praedictae et eorum juris antiqui Antecessoribus eorum indulti impetendo contra tales ipsis efficati praesidio assistere tenebimur, et nihilominus cum effectu fideliter defensare p.p.

Welches der nembliche Bischoff gleich das 1322te darnach nochmahl wiederhoilet, und bestättiget, mit der gantz notabiliter zugefugten Ursach, daß Er der Stadt praesidio et defensione beystehen wolle, ut arctius in pacis, bellive societatem sibi jungeret, zur ohntriegliche probe, daß Er die Stadt noch nicht alß seine positive ohnbeschrenkte unterthanen /: mit welchen kein pacis bellive foedus der Beherrscher eingehet:/ sonderen alß sein Bundgenossen ansehe, welche, umb bischofflichen schutz zu haben, sich zu gleichmäßiger Trewe, dienst und Beystandt verpflichten, hierunter dürffte zwahrn das worth jemandten anstößig scheinen, daß der fürst doch die Braculsche Einwöhner Burgenses nostros sive suas unum; Allein welchen auß

[Bl. 11r] den teu[t]schen alterthümern bekand, waß Burgensis heiße, der wird eben hierunter in der von der Stadt Brakel praedicirten Vorzugen bestättiget.
Dan arces Burgum und Castra waren nach der alten Mundarth gleichlautende außtruckungen

vid. Speidel Notat. Histor jurid litt. B.

Burgenses hießen also die Burg Männer, welche ahn den Castro ahn der Burg theil hatten, gleichwie demnach Eines theils die Jurisdictio nach lehr aller feudisten dem Castro seiner natur nach anklebet, und in dem Castro hafftet, mithin eo ipso daß von den fürsten die Stadt Brakel eine Burg, und die Einwöhnere Burgmänneren genennet werden, dießen die eigene Jurisdictio zugeschrieben wird.

So ist anderen Theils bekandt, daß die Burgmannschaften oder gauErbschafften /: welches teste

Cit Speid Litt G et
Magero de advo (et) Arno. B.15
Stephani de Jurisdictione L.2.6.1.C.7. memb: 3
Pag. 304.

einerley ist:/ zu alteren Zeithen davon endsproßen, daß Nobiliores Viri et liberiores ad arma parati gegen die einkommende frömbde Nationen und Völcker sich beysahmen in Eine Burg oder Burgstadt versamblet, umb sich selbst ihre freyheit und gerechtigkeiten auch der Römischer Kaysern gewalt, territoria fines Limites vias Provincias et utilitates zu verthätigen

Crus Annal. Suiv. L.2.P.3.
Killing tract Spec de Ganere Caste

diese Burgi und Burgenses würden nach und nach so

[Bl. 11v] mächtig, daß die benachbahrte Bischoffe fürsten und Graffen mit denenselben in Bundnuße und freundschaft zu setzen sich nuh erst bemuheten.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 156, 2006 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Durch dieße mit den Burgensibus und angräntzender Reichsstanden geschlossene Bundnüßen, wo einer dem anderen respective Treu Hulff Beystandt und schutz zusagte, wurde die alte freyheit nicht vermindert, noch die Burgenses in potestatem polentiorum confoederatorum gebracht

Boden de Republ.[10] Cap. 9 num. 188
Mager de Adv. Arm.[11]
Rittersh Part. Feud.[12] Cap. 17 de Jure Gan.

sonder bliebe die alte gerechtsahme und freyheit jeden bevor, nuhr das in Kriegs und friedenszeithen einer ahn den andern schicksahl Theil nehme.
Diese Burg Männer hatten ihren eigenen Richter, welchen sie Gravionem oder Judicem[?] nanten, und wurden den adel gleich geachtet, weil sie auß freyen Leuthen bestunden.

vid. Stephani de Idti. Sup. Cit. Loco n.15.p.

wie aber hernegst der fürsten Bischoffen und Reichs Graffen hoheith durch abfall der kayserl. Gewalt zu nahme, die Burgmanschafften und gantz Erben Haußer hinjegen mit ungleichen augen von dießen angesehen wurden, auch durch eigenes Verschulden cum a prisea virtute degenerantes alios non tantum apprimere, verum etiam Confratis suos alios apprimentes receptare caeperunt, sich bey allen gehässig machten, alß daß zu deren Zerstohrung aller orthen im reich anstalt gemacht wurde,

de quo relega Comit. Warmet 1498

[Bl. 12r] da gaben sie sich, umb nicht gantz außgerottet zu werden, in der angräntzenden Reichsstanden schutz, wurden auch von selbigen willig angenommen, und jetz alß sie Principum Burgenses gegen den Kayser und jederman verthatiget.
Auff solche arth seind die zu anfangs in Einen Bund nuhnmehro aber unter den schutz des fürstens stehende Burgenses Braculenses angesehen, und hierauß lassen sich die vorangezogenen Vereinbahrungen, Vertrage Bestattigungs Brieffe gantz wohl verstehen und bey ein ander reimen.
Die mehrgeruhrte Stadt Brakell hat also in alten Zeithen Ihr Stadtrecht, freyheit, und Pein= auch weldtliche bürgerliche gerichtbahrkeit ohn mittelbahr, ehe sie Einen fürsten zum Landesherren erkennet, von sich hergebracht; wannenhero sie bey so beschaffenen sachen mit dessen probe/: gleich wie andere vrsprungliche oder deutlicher zusagen ihrer knechtischen geburth nach in der unterwurffigkeit gebohrene Landes unterthanen solche titul zu edirn schuldig seynd:/ möge belahden werden.

[2.3] Dan wan obige urkunden in praesentiarum abgingen so wäre pur alleine, welches oben einsweilig ahn die seithe geschoben würde, in erlangung Eines

[Bl. 12v] grundfestes hinreichend, daß Brakel in allen alten Reichs Matriculen unter die freye und Reichs Städte geschrieben seye, und zur Reichs armee Ihre Reuter und fueßknechte gestellet habe.
Man schlage nuhr beym

10 Heinrich *v. Bode*, Juris communis et iuris statuarii rei publicae Mindensis circa delationem hereditatis [...], Rinteln 1688 [?].

11 Martin *Mager v. Schönberg*, De Advocatia Armata sive Clientelari [...], Frankfurt 1625/1719.

12 Konrad *Rittershusius*, Partiones iuris feudalis in duos libros tributae, Hannover 1603.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 156, 2006 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Goldasto in Reichssatzungen in editione hanoviensi anni 1609 pag. 250.

den Anno 1521 vom Reich gemachten anschlag des Romer Zugs zu worms beliebig nach, so stehet zwischen denen Reichsstätten Colln, Aachen, Dortmund p. die Stadt Brakel mit beschrieben in der beym nemblichen

Goldasto in Reichshandlungen[13] edit hanov. ejusd. anni pag. 65.

getruckten anschlags des Türcken Zugs, findet sich unter nachfolgender Rubrica Verzeichnus aller und jeder des Heyligen Reichs stende, wie dieselbe in der Reichs Matricul de ao 1507 ordentlich nach ein ander erzehlet und benennet werde. Nach den annoch ohnlaugbahren Städten Dortmund Mulhausen Goslar die Stadt Brakel alß Ein Reichsstand angezogen.
In der von den ReichshoffRath von Senckenber[g]s befur Neuer aufflage deren Reichs Constitutionen und Reichsabschieden ist diese Stadt unter denen Reichsstanden mit benennet, welche auff den ReichsTag zu Nurnberg ao 1431 gegen die rebellirende Böhmen vom Kayser Sigis=
[Bl. 13r] mundo zu hilff geruffen seynd

vid. Cit. Reces. Imp. Edit. Novis P.1 pag. 139.

Auff den ao 1467 hiernach folgenden Reichstag zu Nurnberg ist zu behuff des gegen die türcken damahls vorseyenden Kriegs die Stadt Brakel ebenfals zwischen anderen Reichsständen in der Reichs Matricular statum gebracht und zwahre mit den ansehentlichen hohen anschlag, daß dieselbe 10 Man zu Roß und 20 Man zu fues zu sothanenen feldzug zu stellen gehabt,

id. Senck. Reces. Imp.[14] P. 1. pag. 223.

Alß im Jahr 1489 Eine Reichshülfe von 32000 Man auff den den Reichstage zu franckfurt verwilliget und beschlossen wurde, da ist Brakell expresse mit 7 Man zu pferd und 26 Man zu fuß denen Reichsstätten beygeschrieben worden,

vid. Cit. Teces. Imp. P. 1. pag. 287.

Ein gleiches ist Anno 1491 auff den Kunigstage zu Nurnberg geschehen, und muste die Stadt Brakel unter übrigen Reichsstanden 480 rt. ahn geld zur Reichs Matricul beytragen,

Cit. R. I. pag. 293.

Wie dan auch bei den Reichs anschlag zu den Römerzug auff den Reichs Tage zu Coestritz im Jahr 1507 der Stadt Brakel sieben Man zu Pferde und 15 zu fues nebst 460 rt. ahn gelde abgefordert seyend,

Cit. Sencken in R. I. Part. 2. pag. 111.

[Bl. 13v] Die Stadt ist demnach von den Kayser und dessen standen für eine freye Reichs Stadt immerhin et cum effectu angesehen, und ist es im Jahr 1521 bey der damahligen einrichtung der ReichsMatricul, wie selbige auff den Reichstag

13 Melchior *Goldast v. Haiminsfeld* (Hg.), Reichshandlung, Tractaten, K. Kön. Mandaten und andere des Heil.Röm.Reichs Acta, 1609.

14 Heinrich Christian *v. Senckenberg* (Hg.), Neue und vollständigere Sammlung der Reichs-Abschiede[...], Frankfurt a.M. 1747.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 156, 2006 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

zu Worms zu den Romerzug verfasset worden, zum erstemahl geschehen, daß Brakel zwahre unter den freyen und Reichs Stätten angesetzet plieben, aber die Remarque dabey gesetzet seyn, daß der Bischof zu Paderborn dieselbe eximire,

Cit. Corpus Reces. Imp. Part 2. pag. 228.

Diese eximirung des Bischofen wird zwahre mit willen der die huldreiche mehr Vatterlich alß herschende bischofliche Regierung zu größer Ihrer auffnahme verehrender Stadt Brakell geschehen seyen, auß obiger gegen die Burgmanschaften endstandene Verfolgung da anfänglich dem Bischof dem schutz und Praesidium gegen die von der Stadt versprochene Reciproque fidilität und Beystand aufftragen ist, seinen grund genommen haben, zumahlen wo zu Bestarckung dessen, weß oben de non immunitas per hunc nexum antiquis juribus deducirt worden, der Stadt von allen zeithigen Bischofen gleich bey anbegin der Regierung die alte Vorzuge herkommen und Consuetudinis bestättiget und belassen werden, wird an des nemblichen inhalts wie oben von Ep[isco]po Bernardo excerpirt worden, von Eppo Wilhelmo de ao 1402 et aliis sich die urkunden antreffen lassen.

[Bl. 14r] Allein der Kayserl. Fiscus ware mit solcherley exemptionen nicht friedlich, sondern hat dießer unter Ihro Kayserl. Majestät ferdinandten dem zeithigen Bischoff zu Paderborn den Process angehalßet, und die Stadt Brakell zur immediatät wieder befurdern wöllen, welcher rechtsstreith beym Kayserl. Reichsgericht noch würcklich ohnaußgemacht anhangig ist, wie solches

Lemnaeus in I. Pa. Tom 4 Lib. 1. cap 7.
Reinking de Reg. Sac. et Eccles.[15] Lib. 1. Clas. 4.
Cap. 21. pag. 249.
Knip[e]h. De Civ. Imp. Lib. 4 p. 1. 12. 23.

unnd andere nebst den Paderbornischen geschichtsschreiber selbst attestiren.

Die Stadt Brakell lasset sich zwahrn oberwehnter maßen nicht beygehen in die Classe ohnmittelbahrer Reichs Städten hinwieder zu schreiten, vielmehr reichet sie mit freuden Ihre schultern denen süßen Jahren der Geistlichen bischoflichen Regierunge alß die getreueste aller untergebenen Städten unterthänigst dar, allein sie machet diesen schluß aus der vormahligen gantz eminenten freyheit und Reichsstandtschaft daß sie erstlich die Jurisdiction in erster Instantz über ihre Bürgere und sachen nothwendig in alten Zeithen gehabt habe.

Zweytens demnach ihrer eigenen art nach die jurisdiction anklebig fort solche Benefici aut Speciali

[Bl. 14v] Gratiae Principis zu acquirirn nicht nothig, noch zu verdancken habe, sonderen früher, ehe sie Einen Landes Herrn erkandt, schon damit begabet geweßen seyn, weilen derowegen sicher ist, daß die Stadt Brakell ursprunglich mit einen Eigenen Richter und gericht versehen, also einen anderen und besonderen titulum hierüber zu ediren nicht bedörffen, so wird zu allem überfluß auch Qua ad 2dum Membrum auff die jungere Zeithen das auge zu werffen seyen

15 Dietrich *Reinkingk*, Tractatus de regimine seculari et ecclesiastico, Marburg 1641.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 156, 2006 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

[3. Zweite historische Abhandlung]

[3.1] So viel sich dern Documenten gleich zur hand gegeben erscheinet auß den Sub. N. 3 bey herwehrten Regierungs Befelch de 1658 daß alle executiones deren urtheilen, so die Brakelsche Bürger und in der Stadt betriffen dem Magistrat stets allein anvertrauet, und so gahr die den Gogravio zur Berechnung zukommende Landtsherrliche Brüchten nicht einstens diesen, sonderen dem Magistratui in der Stadt beyzutreiben gebühre.
Auß dem Adj[unc]to 4. thuet sich hervor, daß ao 1654 von hochf[ürst]l[iche] Paderb. Regierung vor 101 jahren die Commissiones, waß in der Stadt zu verrichten nicht ans Oberambt noch weniger den Gogräffen, sundern ahn den B[ür]g[ermei]ster und Rath daselbst alß einzige Erster Instantz gerichtsherrn in Causa Saurbier c[on]tr[a] Saurbier erlassen, dießen mithin, daß die theilung in vim Sententiae Regiminis in Appellatorio
[Bl. 15r] latae vorgenommen, und die interims Vereußerung eingezogen werden solle, auffgetragen seye, welcherley actis Judiciales ohnstreitig nuhr den jenigen qui in loco Jurisdictionem habet, competire.
Auß der anlage Sub N. 5 ist ersichtlich, daß ao 1664 die Stadt die gegen Ihre Bürgere eingeführte Real und personal actiones außgeübet, und wie darin biß zur distraction verfahren, die hochfl. Regierung nebst der provocirenden Parthey diese quo ad facultatem keines weges impugnirt, sonderen nuhr deswegen, weil illegaliter et injuste wegen bloßer 16 rt. zur Vergantung geschritten werden wollen, einen Bericht dem Magistratui abgefordert, und dießen eine Interims=inhibition angehencket habe.
Daß Sub. N. 6. angebogner hochfstl. hoffgerichts Decret de ao 1680 bezeuget, wie daß in sachen Dnis Wydenbruck wieder die Brakelsche Eingesessene wittib Goehausen das Mdtm exequendi Sententiam die adjudicirte Pacht beyzutreiben ahn den Magistrat zu Brakell von gerichts= und Rechtswegen ergangen seyn, welcherley Verrichtungen gewis keinen anderen alß Judicii loci ordinario auffgetragen werden könne.
Auß den hochfl. Regierungs Befelch und urthel de ao 1687 Sub N. 7 in sachen Ludovici, wird die Commissio Inventarisandi de super Protocollum
[Bl. 15v] conficiendi Prot[ocol]lum hac cum Relatione transmittendi, divisionem judicialiter eoram Protlo proprio effectuandi et p. dem Brakelschen Magistrat ertheilet, und zwahrn so gahr auch über die bey den Capucinern hingelagte Briefften.
Alß ao 1712 ein Brakelscher Eingeseßener Moritz Stricker sich zur hochfl. Milice engagirn lassen, worüber demnegst Zweytracht endstunde, so geruheten Ihro hochfl. Gnaden selbst dessen untersuchung und den Befinden nach vornehmende endscheidung und Vollziehung dem Magistratui Braculensi lauth Adj[unc]ti 8 auffzutragen.
Anno 1729 wurde vi adjti 9a et 9b von hochfl. Hoffgericht in sachen Bardt c[on]tr[a] Hensen die Distraction des Hensischen Hauses decretirt, und dessen Bewürckung auch die depossidirung des Debitoris dem Magistrat alß Judici loci ordinario anbefohlen.
Unnd zur sicheren anzeige, daß die Stadt noch außer den mauren einen gewissen district hin die jurisdiction hergebracht, und conservirt habe, lieget cum N. 10 ein oberambtlich=dringenbergisches executio befelch hiebey, krafft wessen in sachen juden hertzig contra viduam Rosenberg zu Brakel, die distractio Eines vorm oistmer thoer belegenen Rosenbergischen gahrtens, weil er intra limites Civitatis
[Bl. 16r] noch belegen dem Magistratui positive committirt wird. Der anschluß sub N. 11 ist wiederumb ein Hoffgerichts Befehl de 1729 über die von dem Magistrat

Quelle: Westfälische Zeitschrift 156, 2006 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

gegen Eingesessene verfugende Execution, wessen gleiches sich sub Nro. 12. in dem Off[icia]lat. Befelch de ao 1730 zeiget, wo der beym Off[icia]lat gericht von H. Crass contra Rosemeyer eingeklagte schuld sachen untersuchung und dem Befinden nach verfugende exequirung dem oft erwehnten Magistrat committirt wird, und gibt des alten Dringenbergischen R[ent]m[ei]stern Brandt Sub N. 13 hiebey verwahrte eigenhändiger Requisitions schein ein Zeugnus, daß auch die Haussuchung in praeparatorijs futurae inquisitionis dem Stadts Magistrat gebühre.

[3.2] Von eignene Protocollis beym Magistrat geführten processen, worüber mehrmahlen, wan die sache zu einer besonders Critiquen frage hinaußfiele, oder Partes den B[ür]g[ermei]ster recusirten, die acta ahn ohnpartheysche Rechtsgelehrte pro Sententia Concipienda außgestellet seynd, und waß sonst in der Stadt der Magistrat für sich ahn jurisdictions Verrichtungen zwischen den Bürgern gethan, können gantz balten beysahmen gebracht werden.
Allein weil der Stadt über die jurisdiction niemahls einiger streith gemacht, noch sie in dießem und vorigen Saeculis denen nuhr etwa eine Cognitionem in liquidis habenden geringen feldstätten jemahls vorrahtlich beysetzet ist, zugeschweigen, daß sie in allen zur vollständigen jurisdiction gehörigen actibus solle beeinträchtiget und thätig
[Bl. 16v] gestöhret seyen.

[4.] Eß mag demnach die Stadt Brakell woll fuglich alle forcht auff seithen setzen, Ihre proprie zustehender Jurisdiction halber einen anstoß zu leiden, zumahlen wan dazu eines theils noch erwogen wird, daß nach obigen Documentis die Stadt Brakell unter die älteste Städte des Niedersachsens oder Westphalens wohl zu rechnen seye, von welcher

Stephane de Jurisdictione Lib. 2.Part. Cap 2 N. 13. 14

bezeuget, quod Carolus Magnus Civitatibus Saxoniae privilegiorum accessione indulgerit, Otto et Henricus Imperatores devictis Wandalis eas locupletarent, anderen theils in consideration kommet, daß die Stadt so wohl deswegen daß

(a) der Bischof solche für eine Burg und die Einwohnere pro Burgensibus erkennet, cujus modi Burgis suae naturae inhaeret Jurisdictio alß darumb weilen

(b) selbige die stets redende Zeichen aller jurisdiction die Rolandtssäule auff den Marckt noch stehen hat, ingleichen

(c) vor alters unter den freyen und Reichsstätten Ihre stelle gehabt, auch

(d) der Bischoff in publiquen urkunden von Ihren gericht und Judicibus außtrucklich meldung thuet, welches alles die ohnstreitige Jurisdiction bewahrheitet und selbige so weit von derselben amission keine nachrichten vorhanden, darin fest setzet.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 156, 2006 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org